

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*

**Antoni, Michael:** Das Potsdamer Abkommen – Trauma oder Chance? Geltung, Inhalt und staatsrechtliche Bedeutung. (Berlin): Berlin Verlag (1985). 386 S. (Völkerrecht und Politik, Bd.13). DM 38.– brosch.

Anlässlich des 40. Jahrestages der Potsdamer Konferenz (1945) unternimmt der Autor eine umfassende rechtliche und politische Einschätzung des Potsdamer Abkommens. Für ihn stellt Potsdam ein Synonym für die »deutsche Frage« dar. Antoni untersucht zunächst die Rechtsverbindlichkeit der Potsdamer Beschlüsse im allgemeinen und deren für »Deutschland« gültigen Inhalt im besonderen (1. und 2. Teil) und alsdann die sich daraus für die Bundesrepublik und die Deutsche Demokratische Republik ergebenden konkreten Konsequenzen. Der Studie ist ein 35seitiger Prolog vorangestellt, der den zeitgeschichtlichen und politischen Rahmen des Abkommens erläutert. Hier werden die außenpolitischen Konzepte der maßgeblichen Politiker der Vier Mächte dargestellt. Der Autor skizziert den außenpolitischen Kurswechsel der USA durch den Übergang von Roosevelts Konzept eines globalen Interessenausgleichs, das auf eine Zusammenarbeit mit der Sowjetunion angelegt war, zu Trumans Politik der Stärke (*containment*) gegenüber der Sowjetunion. Die Politik der Sowjetunion sei dagegen zunächst so sehr auf die Sicherung des Erreichten gerichtet gewesen, daß Stalin durchaus klar abgegrenzte Einflußbereiche – auch zur Vermeidung von Konflikten – als nützlich ansah und auch bereit gewesen sei, Positionen der westlichen Großmächte zu respektieren. Insoweit übereinstimmend sei auch Churchill von Anfang an bereit gewesen, sich auf klare Abgrenzungen von Interessensphären festzulegen. Die Potsdamer Konferenz sollte im Hinblick auf die Entwicklung Deutschlands die entscheidende Weichenstellung bringen. Das als vorläufige Grundlage für die Neuordnung Deutschlands bis zur endgültigen Regelung durch einen Friedensvertrag programmierte Abkommen habe als letzte umfassende Einigung der drei Hauptalliierten dann einen unerwartet hohen Stellenwert in der deutschen Frage erlangt. Antoni will durch seine Arbeit belegen, daß das Potsdamer Abkommen ein für beide deutsche

---

\* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Staaten verbindliches Grundkonzept staatlicher Ordnung festlegt, aus dem konkrete völkerrechtlich durchsetzbare Forderungen abgeleitet werden können.

Im 1. Teil über die Rechtsverbindlichkeit der Potsdamer Beschlüsse für »Deutschland« erörtert der Autor den Fortbestand des Deutschen Reiches. Nach seiner Meinung spricht – entgegen der herrschenden Auffassung unter den Juristen – vieles in der historischen Entwicklung seit 1945 für einen faktischen und rechtlichen Untergang des Reiches. Deshalb argumentiert Antoni zweigleisig, d. h. sowohl auf der Basis der Untergangstheorie als auch ausgehend von der Kontinuität des Deutschen Reiches. Er kommt in beiden Fällen zu dem gut vertretbaren Ergebnis einer Bindung »Deutschlands« nach Maßgabe der durch das Völkerrecht den Besatzungsmächten gesetzten Grenzen, wobei Besatzungsrecht im Rahmen der Untergangstheorie jedenfalls nicht direkt angewendet werden kann. Nach Auffassung Antonis bindet das Potsdamer Abkommen sowohl die Bundesrepublik als auch die Deutsche Demokratische Republik nach allen bei seiner zweigleisigen Argumentation angesprochenen Theorien. Für die Bundesrepublik ergebe sich diese Bindung entweder im Wege der Staatensukzession oder auf Grund der Selbstverpflichtung der Bundesrepublik durch die Praxis der Behauptungen von Rechtsnachfolge und Identität mit dem Deutschen Reich. Für die Deutsche Demokratische Republik ergebe sich eine Übernahme bzw. Anerkennung der Verpflichtungen aus dem Potsdamer Abkommen aus der Präambel des Vertrages über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR vom 20. September 1955 in Verbindung mit der Erklärung der UdSSR zur Herstellung der Souveränität der DDR vom 25. März 1954. Das Abkommen verpflichte als völkerrechtlicher Vertrag also beide Staaten zur entsprechenden Gestaltung ihrer gesamten inneren Rechtsordnung einschließlich des Verfassungsrechts.

Der 2. Teil behandelt im einzelnen den für Deutschland gültigen Inhalt des Potsdamer Abkommens. Das Hauptaugenmerk gilt seinem Demokratiebegriff, zu dessen Auslegung eine Reihe weiterer gemeinsamer Dokumente der Kriegsalliierten sowie einseitige Vorschläge der einzelnen Staaten aus den 40er Jahren herangezogen werden. Der Demokratiebegriff habe sich keinesfalls in der bloßen Verneinung des Nationalsozialismus erschöpft. Trotz gegensätzlicher Gesellschaftssysteme und grundsätzlich differierender Demokratievorstellungen und Demokratieformen in den Ländern der Allianz, so der Autor, hätten sich die Siegermächte vielmehr auf der Basis von allgemein demokratischen Grundbegriffen verständigen können. In wesentlichen Grundpositionen übereinstimmend hätten sie »Deutschland« ein verbindliches Leitbild für eine zukünftige Verfassungsordnung auf den Weg gegeben, welches in entscheidenden Bereichen an die demokratische Tradition Deutschlands anknüpfe. Die beiden von den Besatzungsmächten genehmigten deutschen Verfassungen des Jahres 1949 – das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik – hätten diesen Demokratievorgaben noch entsprochen.

Der 3. Teil, »Thesen zu Geltung und Inhalt des Potsdamer Abkommens und

dessen Bedeutung für Deutschland«, stellt eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse dar.

Der Band bietet dem historisch und politologisch interessierten Leser mehr als einem solchen, dem es nur auf die juristische Analyse ankommt. Für den Juristen wird auch der vom Autor verwendete »Deutschland«-Begriff nicht genügend geklärt.

Juliane Kokott

**Antonou, Theodora: Europäische Integration und griechische Verfassung.**

Ein Beitrag zur Auslegung des Artikel 28 der griechischen Verfassung von 1975. Frankfurt/M., Bern, New York: Lang (1985). XVIII, 265 S. (Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Hrsg. Dieter Blumenwitz, Bd.21). SFr. 60.– brosch.

Gerade die Staaten der »Süderweiterung« zeichnen sich, jedenfalls dem Anspruch ihres Verfassungsrechts zufolge, als europafreundlich aus. Für den ersten dieser Staaten, der Anfang 1981 das zehnte Mitglied der EG wurde, wird dies in umfassender Weise von der Autorin dieser Dissertation (Würzburg 1985) nachgewiesen. Griechenland hatte nach dem Sturz der Diktatur 1974 die große Chance, sich mit dem demokratischen Neubeginn eine moderne Verfassungsordnung zu geben – modern heißt hier, um mit Antonou zu sprechen, einen »offenen Staat« zu schaffen, als Antwort einer nationalen Verfassung auf die »Frage des Wandels im Völkerrecht bzw. auf die Frage der Beziehungen des Staates zu den neuen Organisationstypen«. Damit zielte der Verfassungsgeber mit Art.28 Abs.2 der griechischen Verfassung (GV) offenbar schon auf die EG ab – bereits der historische Zusammenhang der Verabschiedung der Verfassung mit dem griechischen Aufnahmeantrag zur EG legt dies nahe.

Antonou untersucht in ihrer Arbeit die Konkretisierung des »offenen Staates« in Art.28 Abs.2GV in mehrfacher Hinsicht. Schon das Postulat des Prinzips vom offenen Staat in der griechischen Verfassung verrät die Antwort auf die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit dieser Verfassungsvorschrift. Fast unmerklich geht die Autorin danach über auf das Verhältnis zwischen europäischer und nationaler bzw. griechischer Rechtsordnung, wobei sie zunächst auf einen europäischen Sichtwinkel zur »Europäischen Integration« und ihrer Entwicklung ausweicht, um dann wieder zur griechischen Verfassung zurückzukehren. Hier behandelt sie die verschiedenen Elemente des Art.28GV wie die Beachtung der Menschenrechte oder die Grundlage einer demokratischen Staatsordnung sowie die Gleichheit (der Staaten) und das Prinzip der Gegenseitigkeit als »Schranken« einer beliebigen Öffnung, wobei sie im Hinblick auf die EG den jeweiligen Sinn dieser Elemente kritisch hinterfragt. Im Ergebnis kommt jedenfalls heraus, daß Art.28GV ein nationalverfassungsrechtliches Instrument darstellt, das geeignet ist, der griechischen Staatsgewalt integrationsfreundliches Handeln verbindlich aufzuerlegen und die Konkordanz zwischen der Entwicklung der europäischen Integration und der Befriedigung nationaler Interessen herzustellen.

Christian Rumpf

**Beutler, Bengt/Roland Bieber/Jörn Pipkorn/Jochen Streil: Die Europäische Gemeinschaft – Rechtsordnung und Politik.** 3.neubearb. Aufl. Baden-Baden: Nomos (1987). 587 S. DM 48.– geb.

Das Werk von Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil hat in mehrfacher Hinsicht mit der 3. Aufl. einen Spitzenplatz in der zur Zeit vorliegenden Literatur zum Gemeinschaftsrecht errungen (zur 2. Aufl. vgl. T. Stein, ZaöRV 44 [1984], 168). Diesem Erfolg hat der Verlag mit einer stark verbesserten Ausstattung entsprochen. Die Schaubilder sind lesbar geworden. Der Leineneinband wird dem zu erwartenden häufigen Griff zu diesem Werk gerecht. Nur die immer noch fehlenden Kopfleisten erschweren das Nachblättern der zahlreichen Querverweisungen im numerischen Gliederungssystem. Dafür sind die zahlreichen in die 2. Aufl. eingeschobenen »a, b, c-Fußnoten« sämtlich aufgelöst worden.

Im deutschsprachigen Bereich gibt das Werk den neuesten Stand (April 1987) wieder. Die Autoren haben die durch die Einheitliche Europäische Akte und den Beitritt Portugals und Spaniens veranlaßten Änderungen eingearbeitet. Die weiterhin rasche Entwicklung nicht nur des materiellen Rechts, sondern auch der Dogmatik hat zu einer umfassenden Neubearbeitung geführt. So finden sich im zweiten und sechsten Abschnitt vertiefte Darstellungen zur Struktur der Gemeinschaft (Probleme des Bundesstaats, des Vorrangs, der Grundrechtsfragen und der Organisationsstruktur) und zum System der Rechtsnormen (europäisches Verwaltungsrecht, Konzertierungsverfahren, gemischte Abkommen u. a.). Im materiellen Teil sind vor allem die gedrängten und zugleich informativen Darstellungen der Fischei-, Verkehrs-, Energie-, Kultur- und vor allem der Umwelt- und Verbraucherpolitik erweitert worden.

Ein einzelner Autor dürfte kaum in der Lage sein, das Gemeinschaftsrecht in einer vergleichbaren Dichte und Zuverlässigkeit darzustellen. Die Autoren haben die Literatur und Rechtsprechung auf dem neuesten Stand gehalten. Die Literaturübersichten greifen weit in das ausländische Schrifttum über. Alle Aussagen werden mit den neuesten Fundstellen des Gemeinschafts- und des nationalen Rechts und insbesondere der Rechtsprechung belegt. Die engagierte Stellungnahme der Autoren zu den Problemen des Gemeinschaftsrechts verliert an keiner Stelle den Bezug zur Wirklichkeit.

Das Werk sieht sich bei dem jetzt erreichten Zustand Wachstumsproblemen gegenüber. Dies könnte jedoch allenfalls den Einsatz des Werkes in der Lehre gefährden. Mit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte dürften aber auch bei einer folgenden Auflage zahlreiche Hinweise auf das bisherige Gemeinschaftsrecht entfallen können. Eine englische Ausgabe ist in Vorbereitung – zu Recht. Die Autoren werden damit einen hervorragenden Beitrag zum notwendigen Gespräch zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten leisten.

Meinhard Hilf, Bielefeld

**Les dimensions internationales du droit humanitaire.** (Paris): Pedone; (Genève): Institut Henry Dunant; UNESCO (1986). 360 S. F 150.– brosch.

Das humanitäre Kriegsvölkerrecht führt in der deutschen Völkerrechtslehre und -wissenschaft geradezu ein Dornröschendasein. Daß sich – mit der leuchtenden Ausnahme von Otto Kimminich (Schutz der Menschen in bewaffneten Kon-

flikten, 1979) – kein deutschsprachiger Autor darum bemüht hat, in einer zusammenfassenden Gesamtdarstellung die vielfältigen neueren Entwicklungen dieses Rechtsgebietes zu verarbeiten und den Nichtspezialisten einen Überblick über diese komplizierte und wichtige Materie zu ermöglichen, ist für diesen Zustand mehr als bezeichnend. In der englisch- und französischsprachigen Literatur hat man auf den ersten Blick den Eindruck, das genaue Gegenteil anzutreffen. Die Zahl der Aufsätze, Monographien und auch der Werke mit umfassendem Anspruch ist mit der Kodifikation der neueren Entwicklungstendenzen in den Genfer Zusatzprotokollen von 1977 zu einer schier unübersehbaren Flut angeschwollen. Sucht man jedoch nach einer komprimierten Darstellung, in der gleichwohl alle wichtigen Regelungsbereiche abgedeckt sind, so stößt man auch dort auf Schwierigkeiten. Die klassischen Darstellungen des Kriegsrechts behandeln das humanitäre Kriegsvölkerrecht nur als eine Materie von vielen – das neue Werk von Charles Rousseau (*Le droit des conflits armés*, 1983) z.B. widmet dem eigentlichen humanitären Kriegsvölkerrecht gerade 100 seiner 600 Seiten. Die kürzeren Studien zum humanitären Kriegsvölkerrecht dagegen konzentrieren sich immer nur auf einzelne Aspekte und enthalten dem Nichtfachmann somit wesentliche Mosaiksteine vor.

Diese Lücke zu füllen, ist Aufgabe des auf Initiative der UNESCO vom Institut Henri Dunant in enger Zusammenarbeit mit dem IKRK herausgegebenen Sammelwerkes. Der Zwecksetzung entsprechend ist es kein üblicher Sammelband geworden, zwischen dessen Buchdeckeln ein mehr oder weniger zusammenhangloses Sammelsurium von Aufsätzen zu den unterschiedlichsten Spezialthemen ausgebreitet würde. Das herausgeberische Konzept hat die Autoren vielmehr in die systematische Disziplin eines Handbuches eingebunden, als welches es auch im Vorwort bezeichnet wird. Eine Grundlage für Verbreitung und Lehre dieser komplizierten Rechtsmaterie zu schaffen, war das erklärte Ziel des Projektes, und das Ergebnis muß – dies sei vorab schon gesagt – auch als Erfolg bezeichnet werden. Zu verdanken ist das Gelingen in erster Linie der sorgfältigen Auswahl der Autoren und der überdachten Aufteilung der einzelnen Kapitel, mit der Jean Pictet als hauptsächlicher Betreuer des Werkes die einzelnen Autoren in eine übergreifende Systematik einspannte.

Der erste Teil ist der Frage gewidmet, ob die humanitäre Idee nur in der abendländischen Tradition verankert ist oder in allen philosophischen Strömungen und kulturellen Traditionen der Welt verortet werden kann. Der vollkommen unterschiedliche Charakter des von den Kulturkreisen gewahrten Erbes gibt diesem Abschnitt ein sehr heterogenes Gepräge – gleichwohl wird aus den völlig verschiedenen Beiträgen deutlich, daß es sich bei den Grundwerten und fundamentalen Prinzipien des humanitären Kriegsvölkerrechts wohl um anthropologische Konstanten jeder sozialen Ordnung und jedes philosophisch-religiösen Normensystems handelt. Besonders beeindruckend sind in diesem Zusammenhang der Beitrag des Japaners Sumio Adachi zum asiatischen Kulturkreis und insbesondere

zum japanischen Verhaltenskodex des Bushido, der bemerkenswerte Analogien zum Ehrenkodex des feudalen Europa aufweist, diesen in seiner Ausgefeiltheit und Differenziertheit aber wohl noch übertraf, und der Beitrag des Ägypters Hamed Sultan, dem es gelingt, den zivilisatorischen Impetus und das humanitäre Anliegen sehr deutlich werden zu lassen, die den Islam in seiner Gründungsphase kennzeichneten – ein Faktum, das in der aktuellen Fixierung auf die Phänomene des sog. »Fundamentalismus« allzu leicht verdrängt wird. Dieses humanitäre Erbe in der politischen Praxis der islamischen Welt wieder spürbar zur Geltung zu bringen, sollte wohl eines der künftigen Hauptanliegen einer islamisch akzentuierten Völkerrechtswissenschaft darstellen.

Auf den kulturphilosophischen Grundlagenteil folgt ein Beitrag von G.I.A.D. Draper zur historischen Entwicklung des humanitären Kriegsvölkerrechts. Wie bei diesem Autor kaum anders zu erwarten, sind die wenigen Seiten durch die knappe und präzise Darstellung zu einem echten Kabinettstück geworden: Der eigentliche Hauptteil, die inhaltliche Darstellung und Erläuterung der Schutzbestimmungen zugunsten der Verwundeten und Kranken, der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung, der Regeln über den Schutz von Kulturgütern und der Bestimmungen über Mittel und Methoden der Kriegführung, wird sodann eingeleitet durch einen allgemeinen Teil aus der Feder von Richard Baxter, in dem der Anwendungsbereich des humanitären Kriegsvölkerrechts, der Kombattantenbegriff und die allgemeinen Regeln über die Kriegführung erörtert werden. Die daran anschließenden Kapitel, verfaßt von Hans Blix, José Francisco Rezek, Claude Pilloud, Oji Umzurike und Stanislás Nahlik, in denen die materiellen Bestimmungen der Genfer Rotkreuzkonventionen und des 1. Zusatzprotokolls erörtert werden, fallen wohlthuend durch ihre klare Sprache und inhaltlich präzise Darstellung auf, die Gehalt und rechtliche Tragweite des humanitären Kriegsvölkerrechts auch für den Nichtfachmann verständlich werden lassen. Daß als weiterer Teil zwei Kapitel über nicht-internationale Konflikte aufgenommen wurden, muß ganz besonders begrüßt werden, spielt doch der innerstaatliche bewaffnete Konflikt angesichts der schon zahlenmäßigen Dominanz dieses Konflikttypus seit 1945 für die Praxis des humanitären Kriegsrechts (und des IKRK) eine extrem wichtige Rolle. Auf derart geringem Raum eine so konzise und überzeugende Darstellung der mit den Bestimmungen des gemeinsamen Art.3 und des 2. Zusatzprotokolls verbundenen Regelungsprobleme zu geben wie in diesem Buch, konnte wahrscheinlich nur einem Fachmann wie Georges Abi-Saab gelingen; das kürzere Kapitel von Asbjörn Eide über »Unruhen und innere Spannungssituationen«, das die Brücke zwischen humanitärem Kriegsrecht und dem allgemeinen Menschenrechtsschutz mit seinen Notstandsregelungen schlägt, stellt dazu eine willkommene Ergänzung dar. Den Abschluß bilden schließlich zwei Beiträge von Yves Sandoz und Igor Blishchenko zur Ausführung und Durchsetzung des humanitären Kriegsvölkerrechts.

Die Konzeption der Herausgeber, die einzelnen Kapitel des Handbuches an eine Vielzahl von namhaften Autoren der unterschiedlichsten regionalen Herkunft und ideologischen Prägung zu vergeben, bedingt Stärken und Schwächen des Werkes. Meisterstücke, wie die Kapitel von G.I.A.D. Draper oder Georges Abi-Saab, sind auf der einen Seite nur von mit ihrer Materie bis ins letzte Detail vertrauten Fachleuten zu erwarten. Die Vielfalt der Autoren bringt andererseits eine gedankliche Uneinheitlichkeit mit sich, und gewisse inhaltliche Doppelungen sowie spürbare Qualitätsunterschiede sind so wohl nicht zu vermeiden. Manche Details sind auch schlicht ärgerlich, so wenn Umozurike in seinem ansonsten sehr gelungenen Beitrag über den Schutz der Zivilbevölkerung auf S.233 den apodiktischen Satz einfügt, der Einsatz von Massenvernichtungswaffen stelle unausweichlich eine Verletzung der Bestimmungen des Zusatzprotokolls über das Gebot der Unterscheidung von Kombattanten und Zivilbevölkerung dar. Eine derart undifferenzierte Behauptung gibt die rechtlichen Dimensionen dieses Problems und den einschlägigen Diskussionsstand der Völkerrechtswissenschaft doch mehr als unvollkommen wieder, wenn man sie nicht gleich ganz als irreführend bezeichnen muß.

Insgesamt erfüllt das Werk die in es gesetzten Erwartungen jedoch in vollem Maße. Die klare und verständliche Sprache sowie die kenntnisreiche und im allgemeinen auch differenzierte Darstellung der schwierigen Regelungen haben ein hervorragendes Grundlagenwerk zur Verbreitung des humanitären Kriegsvölkerrechts geschaffen, das im universitären wie im militärischen Unterricht weite Verbreitung finden sollte, da es auch dem Nichtfachmann einen Einstieg und ersten Überblick dieses so wichtigen Rechtsgebietes ermöglicht. Angesichts der eingangs festgestellten Defizite in der deutschen Literatur wäre der Rezensent beinahe versucht, auch für den deutschen Sprachraum eine Übersetzung zu wünschen – wäre nicht zu befürchten, daß das Fehlen deutschsprachiger Publikationen im Kern auf einen Mangel an Publikumsinteresse und damit an verlegerischer Rentabilität beruhen könnte. Aber vielleicht – und dies sei der letzte Gedanke – wäre bei einem derart (auch ideologisch) ausgewogenen Werk sogar einmal eine Ausgabe als Handbuch für alle deutschsprachigen Staaten (und Armeen) denkbar.

Stefan Oeter

**Donner, Ruth: The Regulation of Nationality in International Law.** (Helsinki: Societas Scientiarum Fennica/The Finnish Society of Sciences and Letters 1983). 287 S. (Commentationes Scientiarum Socialium 21, 1983). brosch.

Die Autorin untersucht auf fundierte Weise, ob und inwieweit völkerrechtliche Regeln das souveräne Recht der Staaten begrenzen, zu bestimmen, wer ihre eigenen Staatsangehörigen sind. Im herkömmlichen Völkerrecht, wie es sich im 19. und frühen 20. Jahrhundert entwickelte, fiel die Regelung der Staatsangehörigkeit grundsätzlich in die alleinige Zuständigkeit der Staaten. Es können sich aber Konflikte zwischen den Staatsangehörigkeitsrechten verschiedener Staaten ergeben, und die Behandlung solcher Konflikte stellt den Hauptuntersuchungsgegenstand

der Arbeit dar. Die Autorin befaßt sich aber auch mit dem Einfluß der stark an Bedeutung zunehmenden Menschenrechte auf das Recht der Staatsangehörigkeit.

Kap. I stellt das Staatsangehörigkeitsrecht in den allgemeinen Zusammenhang des Souveränitätsprinzips. Bei starker Betonung des Souveränitätsgedankens fallen Staatsangehörigkeitsfragen vollständig in die Zuständigkeit der Staaten. Die Eigenschaft als Staatsangehörige(r) habe ursprünglich die einzige Verbindung zwischen dem Individuum und der Völkerrechtsordnung dargestellt. Unstimmigkeiten erwachsen nur bei doppelter Staatsangehörigkeit oder bei Staatenlosigkeit. Vor dem zweiten Weltkrieg, so die Autorin, konzentrierten sich die internationalen Bemühungen auf die Vermeidung dieser beiden Zustände.

Kap. II behandelt die Anknüpfung oder Verbindung (*link*), die zwischen einem Staat und seinen Staatsangehörigen als Voraussetzung der internationalen Anerkennung der Staatsangehörigkeit bestehen muß. Donner kommentiert nicht nur ausgiebig den *Nottebohm*-Fall des IGH und andere bekannte Fälle, sondern liefert auch eine sorgfältige Analyse der Behandlung von Staatsangehörigkeitsfragen in der Praxis nationaler Kommissionen (*claims commissions*) zur pauschalen Schuldenbereinigung und geht des Weiteren auf die verschiedenen innerstaatlichen Gesetze ein. Die Voraussetzung der Bindung (*link*) wird vom Wohnsitz abgegrenzt. Das Merkmal Bindung definiere den politischen Status einer Person. Es erfordere über die ständige Ansässigkeit hinaus ein Treue- und Pflichtenverhältnis gegenüber einem bestimmten Staat.

Kap. III über die Verleihung und den Entzug der Staatsangehörigkeit behandelt verschiedene Fragen, die sich auch in den Kontext der Menschenrechte (Kap. IV) einpassen. Auf Grund einer Analyse der Staatenpraxis kommt die Autorin zu dem Ergebnis, daß das Völkerrecht die Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Einzelnen ohne dessen Zustimmung verbietet. Allerdings reiche eine stillschweigende Zustimmung, die bei Bestehen einer starken faktischen Bindung an den betreffenden Staat angenommen werden könne, aus. Des Weiteren wird die m.E. ebenfalls in den Zusammenhang der wachsenden Bedeutung der Menschenrechte zu stellende Frage der Zulässigkeit des massenhaften Entzugs der Staatsangehörigkeit und der Massenausweisungen an Hand der Staatenpraxis untersucht.

Kap. IV behandelt dann die mögliche Beeinflussung des Rechts der Staatsangehörigkeit durch die Menschenrechte. Der willkürliche Entzug der Staatsangehörigkeit in Verbindung mit der Ausweisung sei völkerrechtswidrig, der Entzug ohne Ausweisung nach allgemeinem Völkerrecht hingegen nicht. Auch widerspreche jede Maßnahme, die Staatenlosigkeit zur Folge habe, dem Geiste des humanitären Völkerrechts. In Kap. V untersucht die Autorin die nicht ganz einheitliche Staatenpraxis im Hinblick auf die Folgen der Staatennachfolge für die Staatsangehörigkeit. Hier wird auch die besondere Problematik der deutschen Staatsangehörigkeit und der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik sehr kenntnisreich diskutiert.

Kap. VI schließlich behandelt den Einfluß der Staatsangehörigkeit auf die Beset-

zung internationaler Gerichte und die Ernennung internationaler Beamter und Angestellter. Dieser ergebe sich im wesentlichen aus dem Grundsatz einer angemessenen geographischen Verteilung bei der Besetzung internationaler Stellen. Die internationale Organisation, nicht der Heimatstaat, bestimme den nationalen Status eines Individuums für die Zwecke der Organisation.

Die gründliche und kenntnisreiche Studie kann jedem empfohlen werden, der sich für Fragen der Staatsangehörigkeit interessiert. Allenfalls ließe sich anmerken, daß in einzelnen Punkten, in Kap. I über die Souveränität und bei der Schilderung der einzelnen Menschenrechtsinstrumente, -organe und Durchsetzungsmechanismen, relativ weit ausgeholt wird.

Juliane K o k o t t

**Eiselstein, Claus: Die Europäische Gemeinschaft in der Weltwirtschaftsordnung.** Zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, Standards und Charakteristika im Außenwirtschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaft. Berlin: Duncker & Humblot (1987). 240 S. (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Bd.15, hrsg. v. Thomas Oppermann in Gemeinschaft mit Klaus J. Hopt [u. a.]). DM 88.- brosch.

Die Dissertation des früheren O p p e r m a n n-Mitarbeiters, für den Druck noch aktualisiert, füllt eine Lücke. Macht schon dieser Umstand auf den Inhalt neugierig, so verspricht der Untertitel überdies dem Interessierten eine Weiterführung (völker-)rechtsdogmatischer Ansätze, wie sie bereits vor geraumer Zeit von Georg E r l e r (Grundprobleme des Internationalen Wirtschaftsrechts, 1956) und – vorab im Hinblick auf *standards* – von Georg S c h w a r z e n b e r g e r in seiner Haager Vorlesung (RdC 117 [1966 I], 1 ff.) ins Blickfeld gerückt worden waren. Zu solcher erneuten Beschäftigung gab E. der seit einigen Jahren konstaterbare Stillstand im Ringen um die »Neue internationale Wirtschaftsordnung« den – aus analytischer Sicht – willkommenen Anlaß (S.17).

Der Schwerpunkt der Studie liegt deutlich im Teil B (S.62–198). Dort sind rund 350 Verträge der Europäischen Gemeinschaften – auch die Abmachungen von EGKS und EAG werden umfaßt – sowie autonome Rechtsakte auf den Gebieten von Zollunion und Handelspolitik einschließlich der Agrarmarktregelungen minutiös systematisiert und ausgewertet. Zuvor macht E. aber klar, worum es ihm bei der Aufbereitung des immensen Materials geht: »Hinweise auf geltende, in Entwicklung befindliche oder nur (bzw. nicht einmal) potentielle Rechtsprinzipien der zukünftigen Ordnung« zu finden, aus dem Gemeinschaftsrecht prototypische Elemente hierfür zu entnehmen (S.19), aber auch Aufschlüsse über »die Grundnormen des Zusammenlebens und die Frage der Rechtsquellen« (S.20) zu erhalten. E. sieht jedoch durchaus, daß sich schon über die Weisheit einer Prinzipien Diskussion selbst streiten lasse; sein pragmatischer Zugriff hält dem freilich entgegen, das Ausweichen vor nun einmal aufgeworfenen Fragen sei gegenüber der kritischen Durchforstung des Problembereichs allemal die schlechtere Lösung (S.50).

Die Ergebnisse (S.217 ff.) der Suche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (im Sinne des IGH-Statuts) und Standards – durchaus dem Schwarzenberger

'schen Verständnis verpflichtet (S.47f.) – überraschen kaum; sie bestätigen vielmehr landläufige Ansichten und erweisen sich nicht zuletzt hierin als Fingerzeig für »bessere« Politik: Die EG als wirtschaftliche Großmacht ist sich ihres Potentials sehr wohl bewußt, und ihre Organe machen von den dadurch faktisch eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten nicht eben immer als aktive Vorkämpfer einer weltweiten Liberalisierung Gebrauch. Allerdings gelingt E. recht überzeugend der Nachweis, daß die Gemeinschaften weder ein Hort protektionistischen Verhaltens sind noch beim steten Schwanken zwischen Beharren und Fortschritt im internationalen Wirtschaftsrecht regelmäßig als Bremser fungieren. In Ansätzen zeige sich gar in der EG-Praxis das Konzept für die Zukunft, nämlich »eine Art »soziale Marktwirtschaft auf internationaler Ebene« (S.224). Dabei werde es sich jedoch nur um »eine sorgfältige, balancierte Weiterentwicklung der überkommenen Prinzipien« – Freiheit, Souveränität, (formelle und materielle) Gleichheit, Solidarität, Gerechtigkeit (siehe S.34ff.) – »und ihrer relativen Gewichtung« handeln können (S.224). Daß dabei »das Formale, das Procedere von eigentlich entscheidender Bedeutung« sei (S.225), um einer friedlichen Lösung der dringenden Probleme näherzukommen, läßt sich schwerlich bestreiten.

Hingegen mag die knappe und deutlich zögerliche Erörterung einiger Charakteristika (S.199ff.) außerrechtlicher Art zwar einige Tendenzen beschreiben; Anspruch auf Vollständigkeit erhebt sie kaum. Der Bezug zum anschließend dargestellten *soft law*, dem die EG einigermaßen konservativ begegnet, bleibt etwas verschwommen (siehe S.206). Die auch von E. skizzierte »Krise« des internationalen Wirtschaftsrechts wie der Europäischen Gemeinschaften (S.25ff.) erwächst freilich eben daraus, daß »wildes« Recht gleichwohl den Umschlag vom Deskriptiven zum Normativen vollzogen zu haben behauptet, kein schieres Charakteristikum, sondern (zusätzliche) Rechtsquelle sein will. Das »Fließende der Entwicklung des Wirtschaftsrechts« (S.20) führte aber zu einem Dambruch, wenn nicht diese Abgrenzung exakt bestimmbar ist. Die »allgemein anerkannten Regeln« – neben solchen des Völkerrechts! – in einer Ratsverordnung aus dem Jahr 1984 (S.212) markieren in der Tat eine Schwelle. Wem steht das Urteil über »unerlaubte« Handelspraktiken von Staaten zu, wenn nicht diesen? Gilt nicht (mehr) die Rechtmäßigkeit als dargetan, bis ein Verstoß gegen völkerrechtliche Normen aufgezeigt werden kann? Konzept und Nutzen »weichen« Rechts im internationalen Rahmen werden von E. daher zu rechtgerückt: »bestenfalls überflüssig, schlimmstenfalls ein Beitrag zur Zersetzung des Rechtsverständnisses« (S.210). Seine flüssig geschriebene Arbeit sollte gerade letzterem aber erfolgreich entgegenwirken können.

Ludwig Gramlich, Würzburg

**Empell, Hans-Michael: Die Kompetenzen des UN-Menschenrechtsausschusses im Staatenberichtsverfahren** (Art.40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte). Frankfurt am Main [etc.]: Peter Lang (1987).

VIII, 294 S. (Europäische Hochschulschriften/Publications Universitaires Européennes/European University Studies. Reihe II: Rechtswissenschaft/Série II: Droit/Series II: Law, Bd./Vol.634). SFr65.– brosch.

Fast 300 Seiten (einschließlich des ausführlichen Literaturverzeichnisses) auf dieses Thema zu verwenden – dazu gehört schon ein wenig Optimismus, könnte man meinen. Das Ergebnis ist, wie nicht anders zu erwarten, weniger optimistisch. »Der Menschenrechtsausschuß hat nur geringe Untersuchungskompetenzen«, und auch die Möglichkeiten, Ergebnisse der Prüfung von Staatenberichten in verurteilender Wertung oder offener Kritik zu formulieren, sind beschränkt, die Möglichkeiten, sie zur Grundlage sonstiger gegen die betroffenen Staaten gerichteten Verfahren zu machen, gleich null. Nicht einmal die förmliche Einforderung von Ergänzungen »unvollständiger« Berichte gehört zu den unumstrittenen Handlungsmöglichkeiten des Ausschusses (vgl. den vom Autor ausführlich behandelten *Chile-Fall*). Ein – ohnehin erwartetes – unerfreuliches Ergebnis sagt natürlich nichts über die Qualität der Arbeit aus, die dazu geführt hat. Tatsächlich hat sich Empell gründlich mit der Entstehung des Art.40 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Praxis des Ausschusses befaßt, um Kernbegriffe wie *study, reports, general comments* etc. in ihrer Bedeutung und Tragweite im Hinblick auf das gestellte Thema erfassen zu können. Der Verfasser gibt einen guten Einblick in die Arbeitsweise des Ausschusses, seine formellen und vor allem auch informellen Methoden, sich, z.B. von anderen staatlich ungebundenen internationalen Organisationen (NGO), Informationen zu beschaffen und damit seine minimalen Kompetenzen optimal zu nutzen. Das Buch ist außerordentlich informativ und vermittelt einen guten Überblick über die Probleme, die den Ausschuß betreffen, und – zum Teil – über die Möglichkeiten ihrer Lösung.

Christian Rumpf

**Encyclopedia of Public International Law.** Published under the Auspices of the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law under the Direction of Rudolf Bernhardt. Advisory Board: Rudolf L. Bindschedler [u. a.]. [Instalment] 7: **History of International Law, Foundations and Principles of International Law, Sources of International Law, Law of Treaties.** Amsterdam, New York, Oxford: North Holland Publishing Company 1984. XV, 555 S. geb.

Die Encyclopedia, deren 10. Band unterdessen bereits vorliegt, und die damit unter der tatkräftigen Führung des Herausgebers ihrer Vollendung entgegengeht, hat mit dem hier vorzustellenden 7. Band einen ihrer wichtigsten Teile erhalten. Das liegt vor allem daran, daß die darin behandelten Gebiete Kernstücke des allgemeinen Teils des Völkerrechts darstellen: Grundlagen und Prinzipien des Völkerrechts; Quellen des Völkerrechts; völkerrechtliches Vertragsrecht. Zu ihnen kommt in diesem Band noch eine Darstellung der Völkerrechtsgeschichte. Insgesamt sind es 102 Beiträge von 73 Autoren, deutschen und ausländischen, etablierten und aufstrebenden Völkerrechtlern.

Eine Würdigung aller einzelnen Beiträge ist im Rahmen dieser Vorstellung nicht möglich. Das Herausgreifen einzelner ginge zu Lasten der übrigen und wäre weitestgehend bedingt durch die subjektiven Vorlieben des Rezensenten. Es kann im folgenden daher nicht wirklich um eine Besprechung einzelner Beiträge gehen, sondern nur um ihre Nennung, soweit sie schon vom Thema her für das Gebiet, dem sie zugehören, von repräsentativem Charakter sind. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß in Sammelwerken unvermeidlich Beiträge unterschiedlicher Qualität vereinigt sind, wobei die Trennlinie zwischen Meisterwerk und Lehrstücksstück keineswegs immer mit der Unterscheidung zwischen etabliertem und aufstrebendem Wissenschaftler zusammenfällt.

Die Völkerrechtsgeschichte erfährt auf den Seiten 126–273, d.h. relativ ausführlich, eine geschlossene Darstellung. Nach der einleitenden Behandlung von Grundlagen und Prinzipien (W. Preiser) wird die Entwicklung in drei Zeitabschnitten dargestellt: Von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg; vom Ersten zum Zweiten Weltkrieg; seit dem Zweiten Weltkrieg. Natürlich erfordert der erste Zeitabschnitt die ausführlichste Bearbeitung; W. Preiser eröffnet sie mit den Epochen bis zum Westfälischen Frieden von 1648. Dabei richtet er seinen Blick über die klassische Antike hinaus auch auf außereuropäische Entwicklungen. Es folgen die Epochen zwischen 1648 und 1815 (St. Verosta) und zwischen 1815 und dem Ersten Weltkrieg (H.-U. Scupin). Bemerkenswert, daß diesen Darstellungen der allgemeinen Völkerrechtsgeschichte des Zeitabschnittes bis zum Ersten Weltkrieg noch spezielle Darstellungen der regionalen Entwicklungen Afrikas, des Fernen Ostens, des Islam, Lateinamerikas und Süd- sowie Südostasiens folgen (von T.O. Elias, S. Miyazaki, A.S. El-Koshori, A. Truyol y Serra, N. Singh). Dies kann man nur nachdrücklich begrüßen. Nur dadurch, sowie durch W. Preisers Hinausgreifen über den abendländischen Bereich entsteht das Bild einer Völkerrechtsgeschichte, das dem heutigen universellen Völkerrecht, das den Kreis des *ius publicum europaeum* verlassen hat, adäquat ist. Den Zeitabschnitt zwischen Weltkriegen beschreibt W. Grewe, den nach 1945 O. Kimminich.

Zu dieser zentralen Darstellung der Völkerrechtsgeschichte gesellen sich noch Beiträge zu speziellen Themen wie Aachener Kongreß (St. Verosta), Berliner Kongreß (F. Münch), Friedensvertrag von Frankfurt (Th. Schieder), Heilige Allianz (St. Verosta), Pariser Frieden von 1856 (Th. Schieder), Wiener Kongreß (F. Münch) und Westfälischer Frieden (A.-M. de Zayas). Ungeachtet mancher individuellen Wünsche, die unerfüllt bleiben mögen, wird der an der Geschichte des Völkerrechts Interessierte diesen Band gerne in die Hand nehmen.

Grundlagen und Prinzipien des Völkerrechts werden kenntnisreich und einleuchtend behandelt, u.a. unter den Stichworten Abuse of Rights (A. Kiss), Acquiescence und Estoppel (jeweils J.P. Müller und Th. Cottier), Clausula rebus (G. Schwarzenberger), Effectiveness (K. Doehring), Good Faith (A. D'Amato), Interdependence (K. Zemanek), International Law (Sir Robert Jennings), International Legal Community (H. Mosler), International Public

Order (G. Jaenicke), Pacta sunt servanda (M. Lachs), Peaceful Change (W. Grewe), Reciprocity (B. Simma), Subjects of International Law (H. Mosler), Unilateral Acts in International Law (W. Fiedler).

Die Quellen des Völkerrechts werden umfassend im Beitrag von R. Monaco gewürdigt. Speziell die Verträge behandelt R. Bernhardt, der auch den Beitrag zum Gewohnheitsrecht geschrieben hat. Die General Principles of Law werden von H. Mosler eingehend behandelt. Weitere wichtige Beiträge zu den Quellen des Völkerrechts finden sich unter den Stichworten: Codification of International Law (S. Rosenne), Comity (P. Macalister-Smith), Consensus (E. Suy), Contracts between States and Foreign Private Law Persons (G. van Hecke), Historic Rights (Y. Blum), Interpretation in International Law (R. Bernhardt), Jus cogens (J. A. Frowein), Natural Law (J. Puente Egidio), Nullity in International Law (J. A. Frowein).

Das völkerrechtliche Vertragsrecht anhand der Wiener Vertragsrechtskonvention behandelt S. Rosenne. R. Bernhardts Beitrag zum völkerrechtlichen Vertrag ist bereits bei den Quellen des Völkerrechts erwähnt worden.

Zu nennen sind dazu noch L. Wildhabers Behandlung der multilateralen Verträge und K. Zemaneks Würdigung der Geheimverträge. Zu den Spezialfragen des Vertragsrechts findet man Abhandlungen über Conclusion and Entry into Force (S. Rosenne), Conflicts between Treaties (W. Karl), Effects on Third States (H. Ballreich), Registration and Publication (W. K. Geck), Reservations (R. Bindschedler), Revision (W. Grewe), Termination (M. Akehurst), Validity (M. Schröder).

Die aufgeführten Beiträge belegen, daß es sich um einen Band handelt, den jeder Völkerrechtler unvermeidbar oft zur Hand nehmen wird. Er erhält dabei nahezu immer verlässliche Information auf wissenschaftlich hohem Niveau und Hinweise auf weiterführende Literatur.

Für diejenigen, die meinen, ein Rezensent habe seine Aufgabe verfehlt, wenn er nicht auch etwas zu kritisieren gefunden hätte: Bei den Quellen des Völkerrechts erschiene mir ein Stichwort *soft law* angebracht. Die vorhandenen Stichwörter *codes of conduct* und *principle of non-intervention* wären in anderen Bänden der Encyclopedia wohl besser aufgehoben. Dennoch, insgesamt wird dieser Band weiter und entscheidend dazu beitragen, aus der Encyclopedia ein Standardwerk der Völkerrechtswissenschaft zu machen, an dem niemand vorbeigehen kann.

Albrecht Randelzhofer, Berlin

### **Entwicklung der Menschenrechte innerhalb der Staaten des Europarates.**

Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission. Arbeitstagung vom 13. bis 15. Juni 1986 in Kiel. 1. Teil. Mit Beiträgen von Ernst G. Mahrenholz, Meinhard Hilf und Eckart Klein. Heidelberg: Müller 1987. VII, 114 S. (Rechtsstaat in der Bewährung, Bd. 20). DM 48.- brosch.

Der Titel des Bandes ist irreführend, läßt doch die Präposition »innerhalb« zunächst den Gedanken aufkommen, hier werde die Rechtslage innerhalb der

Europaratsstaaten untersucht, also Rechtsvergleichung auf dem Gebiete der Menschenrechte betrieben. Gegenstand der von der deutschen Sektion der Internationalen Juristenkommission vom 13.–15. Juni 1986 in Kiel durchgeführten Tagung, deren Referate und Diskussionsergebnisse, aber auch Begrüßungsansprachen (Abdruck wirklich sinnvoll?) mit diesem Buch dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, war jedoch einzig und allein die Entwicklung – oder genauer: die Durchsetzung – der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Das im Bewußtsein der Öffentlichkeit – auch der juristischen – immer noch unzulänglich verankerte Instrumentarium der EMRK gedanklich aufgegriffen und zum Thema einer Tagung der Juristenkommission erhoben zu haben, ist allein schon verdienstvoll. Die gewählte Beschränkung des Themas auf zwei Detailaspekte der Durchsetzung der Konvention erwies sich darüber hinaus als außerordentlich nutzbringend. Im Ergebnis läßt sich wohl sagen: Der Band ist glücklicherweise weit gehaltvoller, als sein viel zu weiter Titel zu versprechen scheint.

Den ersten Hauptteil des Büchleins bilden zwei Referate von Meinhard Hilf und Eckart Klein zur Stellung der EMRK im deutschen Recht. Gerade die detailgesättigten und gleichzeitig präzisen Analysen der beiden Staatsrechtslehrer zeigen deutlich, daß dieses Thema noch nicht zu Ende gedacht war. Besonders interessant ist der Versuch Meinhard Hilfs, an Hand des verfügbaren (veröffentlichten) deutschen Entscheidungsmaterials die tatsächliche Relevanz der Konvention für die Entscheidungspraxis der innerstaatlichen Gerichte festzustellen. Daß sich im Ergebnis nur ganz wenige Urteile auffinden lassen, bei denen Fragen der Konventionsauslegung zur *ratio decidendi* gehören, hat wohl jeder geahnt, aber Ahnungen können die genaue Analyse doch nicht ersetzen. Auch sein Versuch, mit einem Vergleich des Schutzgehalts der Grundrechtsgarantien unserer Verfassung und der Konventionsnormen die Bereiche herauszupräparieren, in denen eine überschießende Tendenz der Konvention besteht, in denen die Konvention in Zukunft also auch für unsere Gerichte interessant werden könnte, verdient besondere Beachtung. Aus dem so aufbereiteten Material gelingt es ihm mühelos, die künftig noch wachsende Bedeutsamkeit der EMRK (und der Straßburger Rechtsprechung) auch für die Arbeit der deutschen Gerichte einsichtig zu machen. In der – nun schon jahrzehntealten – Diskussion um den innerstaatlichen Rang der EMRK gelangen beide zum abgewogenen (und realistischen) Urteil, daß an der grundsätzlichen Einstufung als einfaches Gesetzesrecht wohl nicht zu rütteln ist, daß aber die indirekten Einwirkungen der EMRK auf die Auslegung auch des deutschen Rechts in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen sind. Daß in dieser Frage mittlerweile erstarrte Fronten in Bewegung geraten sind, hat zwischenzeitlich auch der Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1987 (EuGRZ 1987, 203) bewiesen, der den auch von Hilf und Klein favorisierten Ansatz aufgriff und das Gebot einer konventionskonformen Auslegung aufstellte.

Den Kern des zweiten Teils des Buches bildet ein Referat von Ernst Mahrén-

holz über das Funktionieren der Konventionsorgane, eigentlich eher: deren Funktionsprobleme und die Ansätze zu deren Reform. Dieses Thema einmal nicht einem Spezialisten der Straßburger Rechtsprechung überlassen zu haben, sondern dem bis dahin mit diesem Problem eher wenig vertrauten Bundesverfassungsrichter Mahrenholz, erwies sich im nachhinein als ein geschicktes Vorgehen. Pointiert formuliert: das Thema ist viel zu wichtig, um einsamen Rufern aus Straßburg überlassen zu bleiben; eine Verbreiterung der Gruppe der Reformbefürworter war und ist dringend nötig. Daß der Reformdruck viel größer ist, als man von außen weithin zu meinen scheint, zeigt Mahrenholz sehr eindringlich auf; auch zu den Vorschlägen, wie eine solche Reform aussehen könnte, nimmt er dezidiert Stellung. Der inzwischen zum Vizepräsidenten des Verfassungsgerichts avancierte Richter zeigt hierbei erfreulicherweise beträchtliche Sensibilität für Probleme der EMRK. Als Ergänzung zu seinem Vortrag ist schließlich eine auszugsweise Übersetzung des Berichts der Schweizer Delegation für die Europäische Ministerkonferenz über Menschenrechte in Wien 1985, des sog. "Swiss-Report", abgedruckt, der in die gleiche (Reform-)Richtung weist und dessen Abdruck allein schon die Lektüre des Bandes lohnt.

Mit dem doppelten Anliegen, das mit der Tagung (und dem Band) verfolgt wurde, nämlich die Bedeutung der EMRK den deutschen Juristen ins Bewußtsein zu rufen und gleichzeitig an einem speziellen Thema die wissenschaftlichen Überlegungen zur Entwicklung des europäischen Menschenrechtsschutzes weiterzuführen sowie einen gedanklichen Beitrag zur Reform des Systems der EMRK zu leisten, hat die internationale Juristenkommission einen fruchtbaren Ansatz gewählt, den weiter zu verfolgen ihr nur empfohlen werden kann. Stefan Oeter  
**Frowein, Jochen Abr./Torsten Stein (Hrsg.): Die Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem Recht und Völkerrecht/The Legal Position of Aliens in National and International Law/ Le régime juridique des étrangers en droit national et international.** Heidelberg [etc.]: Springer (1987). XLVI, 1008, IX, 1009–2135 S. (in 2 Bänden). (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Hrsg. Rudolf Bernhardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein, Bd.94). DM 480.– geb.

Vom 11. bis 13. September 1985 fand in Heidelberg eine internationale Tagung statt, deren Arbeitspapiere nunmehr gedruckt vorliegen. Angesichts der großen Zahl von Autoren und des achtungsgebietenden Umfangs ist die Publikationszeit kurz. Ferner wurden zum Schluß noch Ergänzungen über die wichtigsten Entwicklungen der allerjüngsten Zeit in das Werk aufgenommen. Schon deshalb ist es keine bloße Tagungsdokumentation, die im Augenblick ihres Erscheinens bereits überholt ist.

Um es vorweg zu sagen: Es handelt sich hier um ein internationales Handbuch des Ausländerrechts, das infolge seiner systematischen Anlage und seines hohen wissenschaftlichen Niveaus zum Vorbild für alle künftigen Forschungen auf diesem Gebiet werden wird. Das konnte nur durch sorgfältige Vorbereitung gelingen.

Den 31 Länderberichten lag ein von Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ausgearbeiteter Fragebogen zugrunde, der in die folgenden Abteilungen gegliedert war: Faktische und rechtliche Grundlagen des Ausländerwesens; Einreise und Aufenthalt; Wegfall der Aufenthaltserlaubnis und Beendigung des Aufenthalts; Ausgestaltung des Aufenthaltsstatus und sonstige Rechte; Asyl- und Flüchtlingsrecht. Diese Abteilungen waren in Unterabschnitte und Einzelfragen gegliedert, die je nach der zu behandelnden Materie unterschiedlich waren, in denen aber gewisse Fragen wiederholt auftraten, so daß sie unter verschiedenen Aspekten beleuchtet wurden. So tauchte zum Beispiel der Fragenkomplex »Ehe und Familie« nicht nur in der Abteilung »Einreise und Aufenthalt« auf, sondern auch im Zusammenhang mit dem Wegfall der Aufenthaltserlaubnis und Beendigung des Aufenthalts und im Zusammenhang mit dem Asyl- und Flüchtlingsrecht.

31 von gegenwärtig rund 160 souveränen Staaten stellen selbstverständlich zahlenmäßig nur einen kleinen Ausschnitt dar. Betrachtet man aber die Liste der Länderberichte, so zeigt sich, daß alle Weltregionen berücksichtigt worden sind. Die Länderberichte sind alphabetisch geordnet: Argentinien, Australien, Belgien, Chile, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, UdSSR, USA, Vereinigtes Königreich von Großbritannien. 12 Berichte sind in deutscher Sprache abgefaßt, 14 in englischer und 6 in französischer. Trotz der Vorgabe durch den Fragebogen schwankt die Länge der Berichte zwischen knapp 15 und fast 130 Seiten. Der Umfang der Beiträge richtet sich ganz offenbar nicht nach der Größe des jeweiligen Landes, doch ist der Bericht über die Vereinigten Staaten der umfangreichste. Er stammt von T. Alexander Aleinikoff, der sich in den letzten Jahren intensiv mit Ausländer- und Asylrecht beschäftigt und dabei auch die Bundesrepublik Deutschland besucht hat. Seine Gliederung lehnt sich eng an den Fragebogen an. Sein Beitrag bietet eine unglaubliche Fülle von Informationen. Das schwierige Zahlenmaterial wird anschaulich präsentiert und sorgfältig verarbeitet. In den USA leben gegenwärtig 7 Millionen Ausländer (zum Vergleich: in der Sowjetunion sind es 351 000). Da nach der Volkszählung von 1980 mehr als 7 Millionen Amerikaner ihre Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben, läßt sich leicht errechnen, wie groß der Einwanderungsdruck noch immer ist. Er wird das Gesicht Nordamerikas in den nächsten Jahrzehnten grundlegend verändern. Kam früher das größte Kontingent von Einwanderern aus Großbritannien, so steht heute Mexiko mit 19,7% der Einwanderer an erster Stelle, während Großbritannien mit 5,8% erst an vierter folgt.

Jedes Land hat seine Probleme, seine Ängste und Hoffnungen, seine Ausländer- und Einwanderungspolitik. Ein Patentrezept zur Lösung der Probleme scheint noch keines gefunden zu haben, und ein globales Ausländerprogramm ist von

vornherein undenkbar. Das Völkerrecht könnte wenig dazu beitragen. Die Tagung dokumentiert das zumindest indirekt; denn ganz offenkundig lag der Akzent in den Berichten und Diskussionen auf der Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem Recht. Der Sammelband enthält nur drei internationale Berichte (in englischer Sprache), nämlich denjenigen von Karin Oellers-Frahm über den Beitrag des Europarats zum Rechtsstatus der Ausländer, von Torsten Stein und Sabine Thomsen über die Rechtsstellung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und von Anne M. Trebilcock über die ILO-Konventionen und -Empfehlungen zu den Problemen der Wanderarbeiter.

In den Arbeitssitzungen der Heidelberger Tagung wurden sechs vergleichende Berichte über einzelne Problemkreise vorgetragen und diskutiert. Die Berichte, durchweg von Referenten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht gefertigt, sind in vollem Wortlaut abgedruckt, die dazugehörigen Diskussionen in kurzen Zusammenfassungen. Joachim Wolf behandelte die Regelung von Einreise und Aufenthalt. In der Diskussion wurde bestätigt, daß diese Regelung in allen Ländern »unverändert von dem traditionellen Gedanken der Souveränität des Staates über sein Territorium beherrscht wird, demzufolge die meisten Staaten weder einen Anspruch auf Einreise noch einen Gerichtsschutz gegenüber der Versagung der Einreise kennen« (S.1870). Das wurde offenbar als unbefriedigend empfunden, aber mehr als nur die Forderung nach einer »Willkürkontrolle« kam dabei nicht heraus. »Der erheblich weiter reichende Vorschlag, das gesamte Souveränitätskonzept und mit diesem die Unterscheidung zwischen Ausländern und Bürgern im Hinblick auf die internationale Entwicklung der Menschenrechte und des Prinzips der Nichtdiskriminierung aufzugeben, wurde zurückgewiesen« (*ibid.*).

Christine Haverland berichtete über die Gesetzgebung und Praxis der Staaten zur Beendigung des Aufenthalts der Ausländer im Gastland und über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. (Das Auslieferungsverfahren blieb dabei ausgeklammert). Hier bot sich ein buntscheckiges Bild mit vielen kaum vergleichbaren Verfahrensarten. Doch ließen sich immerhin einige Ergebnisse andeuten, wie z.B. »daß in der überwiegenden Zahl der Staaten, die ausschließlich Rechtsmittel zu Gerichten bereitstellen, dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt, während in den Staaten, die Rechtsbehelfe zu Behörden bzw. zu Behörden und Gerichten vorsehen, die Rechtsbehelfe in der Regel aufschiebende Wirkung haben« (S.1908). In der Diskussion wurde nach völkergewohnheitsrechtlichen Regeln gefragt. »Es wurde die Auffassung vertreten, Rechtsschutz müsse insoweit garantiert sein, daß die Anordnung, das Land zu verlassen, in einem zumindest gerichtsähnlichen Verfahren überprüft werden könne« (S.1911). Zu den Problemen des materiellen Rechts heißt es nur lakonisch: »Erwägungen zur völkerrechtlichen Rechtmäßigkeit betrafen die Massenausweisungen auf dem afrikanischen Kontinent« (*ibid.*).

Sabine Thom sen referierte über die Rechtsstellung von Ehegatten und Familienangehörigen. Auch hier zeigte sich eine große Spannweite »von einem gesetzlich festgelegten Nachzugsrecht bis hin zu dem bloßen Versprechen, daß die zuständigen Behörden u. a. auch die Interessen der Familie in ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen werden« (S.1936). Auch die Definition der Familienangehörigen ist durchaus unterschiedlich. Eine homosexuelle Partnerbeziehung wird in den Niederlanden und in Norwegen der Familie gleichgestellt. Dagegen stellt sich das Problem der Scheinehen »hauptsächlich in den Ländern, die einerseits einen ausgeprägten Familienschutz haben, andererseits aber eine restriktive Ausländerpolitik betreiben« (S.1941). In der Diskussion wurde für einen weiten Familienbegriff und für Toleranz gegenüber anderen Konzeptionen als denjenigen, die der jeweiligen Verfassung zugrunde liegen, plädiert. Unter diesem Aspekt fand das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das innerhalb einer polygamen Ehe die Nebenfrauen unter den Schutz des Grundgesetzes stellte, »weitgehend Zustimmung« (S.1945).

Das umfangreiche Thema »Teilnahme am Wirtschaftsleben« behandelte Rolf Kühn er. Eine Einheitlichkeit herrscht auf diesem Gebiet insofern, als praktisch überall Ausländer, die einer abhängigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, hierzu einer besonderen Erlaubnis durch die zuständigen Behörden bedürfen. Ferner läßt sich den Länderberichten entnehmen, »daß Ausländer in keinem Land uneingeschränkt Zugang zum öffentlichen Dienst haben ... Die Beamtenlaufbahn steht in aller Regel nur Inländern offen, doch existiert in vielen Ländern die Möglichkeit, Ausländer als Angestellte oder Arbeiter im Staatsdienst zu beschäftigen« (S.1965f.). In der Diskussion standen offenbar neben dem Zugang von Ausländern zum Arbeitsmarkt auch die Fragen des aktiven und passiven Wahlrechts von Ausländern im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung im Vordergrund. Einigkeit bestand darüber, »daß wer arbeite, auch die gleichen Rechte aus dem Arbeitsverhältnis haben müsse. Die These, im Bereich des Koalitionsrechts sei die volle Gleichstellung von Ausländern mit Inländern sowohl völkerrechtlich als auch innerstaatlich positiv geltendes Recht, wurde allerdings nicht in vollem Umfang akzeptiert« (S.1970).

Die politischen Rechte und den sonstigen Status von Ausländern untersuchte Matthias Herdegen. Bezüglich des Wahlrechts kam er zu dem Ergebnis: »Auf nationaler Ebene ist das Recht, an Parlamentswahlen oder anderen politischen Entscheidungen wie Referenden teilzunehmen, im allgemeinen mit der Staatsbürgerschaft verbunden« (S.1991). Dagegen könnten Ausländer »häufiger« an Gemeinde- oder Kreiswahlen teilnehmen. Als Beispiele werden die skandinavischen Staaten, Israel und die Niederlande genannt. In der Diskussion wurde die grundsätzliche Frage aufgeworfen, inwieweit das Institut der Staatsbürgerschaft noch einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für die Zuerkennung besonderer Rechte und Pflichten bietet. »Kontroverse Beurteilung fand die Tragweite, die der Verfassungssatz, daß alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht, für politische Mitwirkungsrechte von Ausländern hat« (S.2001).

Der letzte Sachbericht, vorgetragen von Rainer Hofmann, führt etwas tiefer in die Bezirke des Völkerrechts; denn er betrifft das Asyl- und Flüchtlingsrecht. In diesem Bereich müssen die Länderberichte mit besonderer Vorsicht verwertet werden, wie es der Berichtersteller auch getan hat. Neben den wenigen Ländern, die keine Gesetzgebung zum Asyl- und zum Flüchtlingswesen kennen, unterscheidet er die folgenden Gruppen: »Die Verfassungen der hier behandelten sozialistischen Länder enthalten Bestimmungen zum Asyl; besondere Aufmerksamkeit muß jedoch den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Ausländergesetze eingeräumt werden. In einigen Ländern sind in den letzten Jahren vor allem als Reaktion auf den oben erwähnten Anstieg der Asylbewerberzahlen, spezielle Asyl- und Flüchtlingsgesetze verabschiedet worden. In allen anderen Ländern finden sich die Bestimmungen zum Asyl- und Flüchtlingsrecht in den allgemeinen Ausländergesetzen« (S.2022). Bemerkenswert ist auch die folgende Feststellung: »Die verfassungsrechtliche Garantie eines subjektiven Rechts auf Asyl im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland scheint immer noch einzigartig zu sein, auch wenn unterstrichen werden muß, daß inzwischen ergangene nationale Asylgesetze manchmal ein solches Recht anerkennen« (*ibid.*). Solche nationalen Asylgesetze sind in Dänemark und Österreich ergangen. Wer die komplizierten Probleme des Asyl- und Flüchtlingsrechts einigermaßen kennt, wird den Berichtersteller dafür bewundern, daß es ihm gelungen ist, das alles auf 32 Druckseiten darzustellen. Die vergleichende Analyse trägt dazu bei, manche Vorurteile abzubauen und Verzerrungen geradezurücken. Doch ist manches nach wie vor betrüblich. Dazu nur zwei Beispiele: »Nur in wenigen Staaten sind anerkannte Flüchtlinge in Einbürgerungsangelegenheiten privilegiert, indem die für einen erfolgreichen Einbürgerungsantrag geforderte Aufenthaltsdauer im Vergleich zu den für andere Ausländer geltenden Vorschriften verkürzt ist« (S.2036). »Dem Grundsatz der Familienzusammenführung wird in den meisten Staaten höchste Priorität eingeräumt. Dennoch scheint offenbar kein Land dem Ehepartner eines Asylbewerbers oder seinen Kindern ein Nachzugsrecht zuzubilligen« (S.2037). Die Diskussion zu diesem Bericht konzentrierte sich auf Fragen des Flüchtlingsbegriffs und des Anerkennungsverfahrens. Auch die immer wiederkehrende Frage nach der Möglichkeit, die Entstehung von Flüchtlingsströmen zu verhindern, wurde erörtert. Mit Recht tauchten dabei Zweifel auf, »ob eine Verlagerung des rechtlichen Schwerpunkts vom Schutz der Flüchtlinge zur Verantwortlichkeit des Heimatstaates effektiv und praktikabel sei« (S.2043).

Den Schlußbericht der gesamten Tagung trug Jochen Abr. Frowein vor. Er beleuchtete die unterschiedliche Ausgangslage der Staaten und ließ noch einmal die Hauptpunkte des Vergleichs Revue passieren: Einreise, Aufenthalt und Ausweisung; Familiennachzug; Teilnahme am Wirtschaftsleben; politischer Status des Ausländers; Asyl- und Flüchtlingsrecht. Bezüglich der Relevanz des Völkerrechts für den Ausländerschutz stellte er eine Tendenz zur Verstärkung fest. Seine Hoffnung, daß die Heidelberger Tagung dazu beitragen kann, den Blick für Schwächen

und Stärken der möglichen Lösungen des Ausländerproblems in den einzelnen Staaten zu schärfen, ist nicht unberechtigt. Die Referate der Tagung, die hier in sorgfältiger Aufarbeitung – erschlossen durch ein umfangreiches Register – vorliegen, sind eine Fundgrube an wichtigen Informationen für Wissenschaft und Praxis. Die Methodik der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung wird richtungweisend für alle weiteren rechtsvergleichenden Bemühungen auf diesem Gebiet bleiben.

Otto Kimminich, Regensburg

**Prof. Dr. Ernst E. Hirsch'in Hâtrâsına Armağan (1902–1985)** / Gedächtnisschrift für Herrn Prof. Dr. Ernst E. Hirsch (1902–1985). Ankara: Banka ve Ticaret Hukuku Araştırma Enstitüsü [Forschungsinstitut für Bank- und Handelsrecht] (1986). XIV, 920 S. brosch.

Ernst E. Hirsch starb am 29.3.1985. Er gehörte zu jener Generation von Universitätslehrern, die 1933 Deutschland verlassen mußten, und zu denjenigen Größen, die an ihrem neuen Wirkungsort Herausragendes für ihre Wahlheimat leisteten. Hirsch war wesentlich an der Entwicklung des neuen türkischen Universitätsystems und der Neugestaltung der türkischen Rechtsordnung nach der kemalistischen Revolution beteiligt. Ganz seinem akademischen Lebenslauf entsprechend, der ihn 1933 nach Istanbul und – einige Jahre später – Ankara sowie Anfang der fünfziger Jahre an die Freie Universität Berlin führte, ist die Gedächtnisschrift ein unter der Federführung seiner türkischen Schüler und deren Schülern entstandenes Werk unter deutscher bzw. deutschsprachiger Beteiligung. Die Auswahl der Beiträge zeigt überdeutlich, wo das Schwergewicht von Hirschs Wirken in der Türkei lag: beim Handelsrecht und den ihm verwandten Rechtsgebieten. Sehr viel kürzer kommt sein in Deutschland nach seiner Rückkehr mit Engagement verfolgtes Interessen- und Arbeitsgebiet, die Rechtssoziologie (Rehbinder über Max Weber und die Rechtswissenschaft). Und nichts enthält die Gedächtnisschrift zu Themen, die ihm während der letzten zwanzig Jahre im Hinblick auf die Türkei besonders am Herzen lagen und deren Fortentwicklung er kritisch beobachtete: das Verfassungsrecht – sei es im allgemeinen (immerhin stammte aus seiner Feder die einzige Kommentierung zur türkischen Verfassung von 1961, in der Türkei hat es keine gegeben), sei es im besonderen zu der gerade so aktuellen Diskussion um den »Laizismus als verfassungsrechtlicher Begriff« (so der Titel eines seiner vielen Aufsätze). Es scheint, als ob man es vermeiden wollte, vermeintlich heiße Eisen anzufassen – so wie auch das Fehlen eines seiner letzten Aufsätze, in dem er hart, fast verbittert, mit dem neuen autoritären Universitätsregime in der Türkei und seinen Schöpfern ins Gericht ging, in der sonst vollständigen Bibliographie am Ende des Buches kaum Zufall sein dürfte.

Diese Kritik berührt indessen nicht die Qualität der 27 wissenschaftlichen Beiträge, zu denen – neben den bereits erwähnten Rechtsgebieten – auch solche aus dem internationalen Recht zählen wie derjenige Kenders über Hilfeleistung und Bergung im internationalen Seerecht oder Pazarçıs Aufsatz über das Meeresregime und die türkische Außenpolitik. Insgesamt bietet diese umfangreiche

Gedächtnisschrift, die neben Beiträgen in türkischer und deutscher Sprache auch einen in französischer Sprache (Ünal, *Réflexions sur la notion de multipropriété et la nouvelle réglementation en droit turc*) enthält, einen interessanten Ausschnitt aus der akademischen Arbeit vor allem türkischer Rechtswissenschaftler und Praktiker, selbst wenn sie im Hinblick auf das Themenspektrum erheblich hinter den früheren in der Türkei erschienenen Hirsch-Festschriften (1964, 1977) zurückbleibt.

Christian Rumpf

**Incentivi C.E.E. per la riforma delle strutture economiche** a cura di Laura Forlati Picchio [et al.]. Padova: Cedam 1985. LV, 353 S. (Centro di Documentazione e Studi sulle Comunità Europee della Università di Ferrara). (Università degli Studi di Ferrara, Facoltà di Giurisprudenza, Centro di Documentazione e Studi sulle Comunità Europee, 1). L. 30.000 brosch.

Bei diesem Buch handelt es sich um die Zusammenstellung von Ergebnissen mehrerer Seminare bzw. Diskussionsveranstaltungen im Rahmen eines an der Universität Ferrara durchgeführten und von der Herausgeberin geleiteten Programms. Es ging dabei im großen und ganzen um die Untersuchung und Darstellung der Instrumente und Maßnahmen, mit denen in der EG versucht wird, die Wirtschaftsstruktur sowohl intern als auch extern mit Hilfe der Dynamisierung und Förderung privater und öffentlicher Wirtschaftssubjekte zu verbessern. Dies ist ein schwieriger Prozeß, beobachtet man, wie in diesem Buch geschehen, einerseits die innerstaatlich direkt anwendbaren Regelungen (wie etwa die Verordnungen des Ministerrats), andererseits aber die Tatsache, daß zur Verfügung stehende Finanzmittel, etwa aus dem Regionalfonds oder aus der Investitionsbank, den Adressaten meist nicht ohne die Vermittlung staatlicher Stellen zufließen, oder denkt man an diejenigen Maßnahmen, die von vorneherein als komplementär zu innerstaatlichen Maßnahmen gedacht sind.

Schon die Einführung der Herausgeberin Forlati Picchio zu dem Buch fächert das gestellte Problem in seinen Variationen und Elementen breit auf, zugleich wohl auch gedacht als Zusammenfassung der Ergebnisse der übrigen Beiträge von N. Bobbio, der mit «La funzione promozionale del diritto rivisitata» den Band gewissermaßen rechtsphilosophisch einleitet, von V. Guizzi, der mit «Gli strumenti finanziari della Comunità per interventi a carattere «strutturale» *medias in res* geht, F. Mosconi mit seinem spezielleren Thema «La Banca europea degli investimenti e le politiche comunitarie», P. de Caterini über «Gli incentivi nella politica agricola comune», F. Bosello zu den «Squilibri regionali e riconversione industriale nella dimensione comunitaria», G. Sciullo mit seinen «Primi risultati di una ricerca» über «Il Fondo europeo di sviluppo regionale» und hier anschließend U. Lenza über «La partecipazione italiana al Fondo europeo di sviluppo regionale nell'ottica del giurista», M. Offeddu mit «Gli interventi del Fondo sociale europeo: priorità, procedure, risultati», G. Mengarelli, der «Prospettive di coordinamento delle politiche monetarie nazionali nell'ambito dello SME» aufzeigt, P. Fois, der mit «Gli interventi comunitari nei paesi emer-

genti alla luce della Carta dei diritti e doveri economici degli Stati» den Blick über die Grenzen Europas im engeren Sinne wirft, und schließlich B. Zanghirati, der sich noch einmal «Il Fondo europeo di sviluppo» mit der Frage nach seiner Tauglichkeit als «strumento innovativo o di conservazione del divario strutturale tra Comunità europea e paesi emergenti» vornimmt. Den Beiträgen folgen – zum Teil nach je zwei Beiträgen – die Wiedergaben der in den betreffenden Veranstaltungen durchgeführten Diskussionen. Die Bibliographie am Ende des Bandes gibt mit einigen Ergänzungen im wesentlichen die tatsächlich von den Autoren verwendete Literatur wieder.

Christian Rumpf

**La juridiction internationale permanente.** Société française pour le droit international. Colloque de Lyon. Paris: Pedone (1987). VIII, 439 S. F340.– brosch.

Die «Société française pour le droit international» hat im Mai 1986 in Lyon ein Kolloquium zum Thema: »Die Ständige internationale Gerichtsbarkeit« abgehalten.

Insgesamt drei Themen wurden in besonders sachkundiger und interessanter Art behandelt, da die Berichtersteller selbst in irgendeiner Weise in dem Bereich der internationalen Gerichtsbarkeit tätig waren oder noch sind. Zu jedem Thema wurde ein grundlegender Bericht erstattet, der durch Darstellungen zu Sonderfragen ergänzt und dann diskutiert wurde.

Das Thema des 1. Tages betraf »Natur und Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit«. Den einführenden Bericht hielten C. Philip und J.-Y. de Cara. Ausgehend von der Definition der »ständigen« internationalen Gerichtsbarkeit gaben sie eine Übersicht über die heute bestehenden ständigen internationalen Gerichtsinstanzen und untersuchten die Gründe für die relativ geringe Nutzung insbesondere der umfassenden Instanzen wie z.B. des IGH. Als Grund dieser Sachlage führten sie das Mißtrauen der Staaten einerseits gegenüber dem internationalen Richter und andererseits gegenüber dem internationalen Recht an. Die Versuche, dieses Mißtrauen durch begrenzte Mitwirkung der Parteien abzubauen, waren Gegenstand des Zusatzberichts von A. Pillepich, der die Möglichkeit der Einrichtung von Kammern zur Behandlung eines Streitfalls insbesondere, aber nicht nur, beim IGH darstellt. Er vertritt zutreffend die Meinung, daß in der Tat die Einrichtung der Streitentscheidung durch eine weitgehend nach dem Willen der Parteien zusammengesetzten Kammer zu einer Belebung der internationalen Gerichtsbarkeit geführt hat.

Der 2. Tag war dem Verfahren vor ständigen internationalen Gerichten gewidmet. Den Hauptbericht hatten V. Coussirat-Coustère und P.-M. Eisenmann erstellt. Besondere Hervorhebung verdient hier die Behandlung der interessanten Frage, inwieweit das Verfahren als solches bereits Einfluß auf die Streitbeilegung hat. Zu Recht hielten die Autoren diesen Einfluß für sehr gering und unterstrichen die ausschließlich der Rechtsprechung dienende Funktion des Verfahrens. Als besonders aktuelle und wichtige Fragen des Verfahrens wurden zusätzlich von C.A. Colliard das Verfahren bei Nichterscheinen einer Partei be-

handelt, wobei sehr ausführlich auf die – leider reichhaltige – Rechtsprechung hierzu durch den IGH zurückgegriffen wurde, sowie von G. Guillaume – inzwischen zum Richter am IGH gewählt – Beweis und Untersuchung und von E. Décaux die ebenfalls aktuelle Frage der Intervention.

Das dritte und letzte Thema betraf – bewußt in der vagen Formulierung gewählt – die »Autorität der Entscheidung internationaler Gerichte«. Der Verfasser des Berichts, L. Condorelli, spricht mit dieser Titelwahl bereits die Wirkung der Urteile an, die über die Parteibindung hinausgeht und auf verschiedenen Ebenen wie der moralischen, sozialen, aber auch der des internen Rechts liegt.

Als Sonderbeitrag zu diesem Thema wurde – etwas überraschend – die Frage der einstweiligen Maßnahmen behandelt, die man primär wohl als Sonderaspekt des verfahrensrechtlichen Themas erwartet hätte. Daß die Behandlung der einstweiligen Maßnahmen hier erfolgt, macht bereits deutlich, daß der Autor, P. Pescatore, sehr zu Recht Wert darauf legte, die nach wie vor umstrittene Frage der Bindungswirkung solcher Maßnahmen der verschiedenen Gerichte, die er untersucht, in dem Sinne zu beantworten, daß nur einstweilige Maßnahmen, denen Bindungswirkung zuerkannt wird, überhaupt ihre Funktion sinnvoll erfüllen können.

Ein spezielles Thema in diesem Zusammenhang behandelte Ph. Kahn in seinem Bericht über die Kontrolle von Entscheidungen eines ICSID-Schiedsgerichts durch ein *ad hoc*-Komitee, wie es in der ICSID-Satzung vorgesehen ist. Da beide bisherigen Verfahren eine heftige Diskussion über Art und Umfang der Wahrnehmung dieser Kontrolle hervorgerufen haben, ist dieser Bericht von ganz besonderem Interesse.

Mit einem schriftlichen Beitrag äußerte sich im Rahmen des 3. Themas H. Rasmussen zur Frage, ob der internationale Richter einer grundlegenden Rechtspflicht gehorcht, wenn er eine Entscheidung zur Sache vermeidet, die überwiegend oder weitgehend politischen Charakter hat und deren Befolgung durch die Parteien daher sehr zweifelhaft ist. Sein durchaus einleuchtendes Ergebnis, dem internationalen Gericht, ebenso wie den höchsten staatlichen Gerichten, diesbezüglich Ermessen einzuräumen, wird an den Beispielfällen des IGH und EuGH herausgearbeitet, die mangels eines solchen Ermessens auf mehr oder minder vertretbare Weise eine Sachentscheidung in derartigen Fällen zu umgehen suchten (man denke nur an die Atomtest-Fälle vor dem IGH).

Diese notwendigerweise sehr kurzen Bemerkungen werden den außerordentlich interessanten Berichten dieser Tagung keineswegs gerecht, deren Besonderheit gerade darin liegt, daß die »wunden Punkte« eines bereits vielfach behandelten Grundthemas offen und von kompetenter Seite dargelegt werden, ohne Täuschung über die realen Gegebenheiten und daher ohne irgendwelche, in diesem Bereich sicher unangebrachten, »Schuldzuweisungen«. Die Tatsache, daß hier nicht Rechtsprechungsmaterial »aufbereitet« wird, sondern daß es Grund-

lage für eine realistische Durchdringung ist, macht die Lektüre dieses Buches uneingeschränkt lohnend.

Karin Oellers-Frahm

**Kunig, Philip: Das Rechtsstaatsprinzip. Überlegungen zu seiner Bedeutung für das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland.** Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) (1986). XI, 524 S. DM 198.– geb.

Die Untersuchung hat zum Ziel aufzuklären, ob der Rechtsstaatsbegriff im Rahmen des Grundgesetzes als eine eigenständige Norm Bedeutung hat, bzw. ob aus ihm Rechtsfolgen abgeleitet werden können, die keine andere Norm hergibt. Zu diesem Zweck wird die bisherige Diskussion in der Staatsrechtswissenschaft dargestellt, die z. T. ihren Ausgang vom Verfassungstext nimmt, z. T. aber auch den Rechtsstaatsbegriff als eine Mischung von Staatsgrundscheidung, quasi-überpositivem Recht oder Generalklausel zur Auslegung von Normen und zur Herstellung ihrer Harmonie bei drohender Normenkollision verwendet. Der gleiche Maßstab der Untersuchung wird bei Prüfung der bisherigen Ergebnisse der Rechtsprechung angewendet. Verf. zeigt, wie ein »formeller« Rechtsstaatsbegriff, also die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit des Rechts, sich mit dem »materiellen« Rechtsstaatsbegriff im Sinne des »wertgebundenen« Rechtsstaats als Gerechtigkeitsstaat mischen. Es zeige sich auch, wie gleichermaßen der Schutz von Individualrechten und der Schutz der Interessen der Allgemeinheit mit dem Rechtsstaatsgedanken begründet werden. Der Leser der Darstellung sieht, wie es letztlich aber gar nicht um einen – abstrakten und eigenständigen – Rechtsstaatsbegriff geht, sondern wie er als Güterabwägung zwischen den von der Verfassung geschützten Rechtswerten wirkt, und zwar Rechtswerten, die im positiven Recht ihren Ausdruck durchaus schon gefunden haben, nämlich in den Grundrechten, den Kompetenzen und in anderen Verfassungsprinzipien. So stelle sich der »Rechtsstaatsbegriff« als ein Mosaik positiver Rechtsgrundsätze dar. Eine ihnen zugrundeliegende Gesamtidee, die der Deduktion von Einzelrechten dienen könnte, bestehe letztlich nicht, vielmehr sei der Rechtsstaatsbegriff das Ergebnis einer Induktion. Dieses Resultat der Betrachtung ist in jeder Hinsicht eine wissenschaftliche Glanzleistung; es ist dogmatisch ehrlich, in völliger Konsequenz, geistvoll und ohne jedes Ausweichen in oder vor Gemeinplätzen erarbeitet. Wenn überhaupt ein Generalnennen gefunden werden könnte, so liege er in der Verstärkung eines Willkürverbotes, das aber auch positive Gestalt jenseits einer Generalisierung schon im normierten Recht gefunden habe, führt Verf. eindringlich aus.

Das Ergebnis der Untersuchung, nämlich die Feststellung, daß die Grundrechte im Zusammenhang mit der Bindung aller Staatsgewalt an die vom Grundgesetz zum Ausdruck gebrachten Werte und Kompetenzen schon alles hergeben, was von der *invocatio* eines »eigenständigen« Rechtsstaatsbegriffs erwartet wurde oder wird, ist in jeder Hinsicht schlüssig und m. E. unwiderlegbar erarbeitet. Dieses Ergebnis setzt allerdings voraus, daß man sich der Auffassung anschließt, wonach Grundrechte nicht nur Abwehrfunktionen entwickeln, sondern auch Programmfunktionen bei Gestaltung der staatlichen Rechtsordnung. Nur aus dieser Sicht

scheint dann auch der Unterschied zwischen »formellem« und »wertgebundenem« Rechtsstaatsbegriff unergiebig und letztlich unnötig zu sein. Man kann dem entgegenhalten, daß zwar das Spannungsverhältnis zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit so aufgehoben werden kann, denn es könnte mit dem Mittel der Interpretation des positiven Rechts und der Auslegung der einzelnen Normen gelöst werden, und kein allgemeiner Rechtsstaatsbegriff leistet dabei mehr Hilfe als das positive Verfassungsrecht im übrigen. Aber kann es nicht doch gerechtfertigt sein – entgegen der herrschenden Lehre – daran festzuhalten, daß der bürgerliche Rechtsstaat, der positivrechtliche Ansatz des heutigen Rechtsstaatsbegriffs, nicht die materielle Gerechtigkeit, sondern nur die Berechenbarkeit des Rechts zu seinem eigentlichen Inhalt machte? Das hätte dann zur Folge, daß dieser Rechtsstaat der »Rechtssicherheit« völlig eigenständig und selbstgenügsam dem materiellen Recht Schranken ziehen würde, und daß diejenigen Normen des positiven Rechts, die die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit des Rechts schützen, auch von Gerechtigkeitsvorstellungen nicht verdrängt werden dürfen. M.E. wäre eine solche Sicht durchaus vertretbar, weil dem *government of law* dienlich. Der Rechtsstaatsbegriff hätte dann, wie es auch Verf. meint, keinen besonderen Inhalt – den haben die »rechtsstaatlichen« Verfassungsnormen im einzelnen –, aber doch eine Rangfunktion, die allen Verfahrensnormen zugebilligt wäre. Ich möchte dieser Sicht zuneigen, bin aber gleichzeitig davon überzeugt, daß sie letztlich den Ergebnissen des Verf. auch nicht widerspricht. Ihm geht es vor allem darum, das positive Recht nicht durch Anrufung von nebelhaften Prinzipien zu gefährden, und darum geht es auch bei einer in dieser Beziehung anderen Beurteilung von formellem und materiellem Rechtsstaatsbegriff. Hält man, entgegen der heutigen Lehre, daran fest, daß der Rechtsstaatsbegriff nicht mehr, aber auch nachhaltig alles umfaßt, was Rechtssicherheit und Berechenbarkeit des Rechts verbürgen, hat er materieller Gerechtigkeit nicht zu weichen, er ist selbst ein eigenständiger Teil der »Gerechtigkeit«. Es dürfte dann kein materielles Recht diese Rechtssicherheit beiseite setzen. Auch aus dieser Sicht aber bleibt die Darlegung des Verf. überzeugend, denn auch dieser formelle Rechtsstaatsbegriff ist letztlich zusammengesetzt aus bereits positivierten Verfassungsnormen, und auch dieser formelle Rechtsstaatsbegriff verschließt sich einer Qualifizierung als nebulöse »Generalvorgabe« für die Auslegung des Grundgesetzes. Diese meine so angedeutete Kritik bewegt sich also innerhalb der Konzeption des Verf. und durchaus nicht gegen sie.

Das Werk des Verf. zeigt, daß es notwendig, aber auch möglich ist, eine Grundkonzeption der Rechtsordnung in ihrer vollen Wirkungsbreite darzustellen, sie aus allen Subtilitäten der ausgestalteten Rechtsordnung zusammenzusetzen und in ungebrochener Schlüssigkeit die Rechtsordnung als eine Einheit zu begreifen. Daß der Verf. dem Rechtsstaatsbegriff die Dignität auf diese Weise abspricht, wäre ein falsches Verständnis seiner Gedankenarbeit. Er hat im Gegenteil dem Rechtsstaatsbegriff einen außerordentlichen Dienst damit erwiesen, daß er seinen eigentlichen Sinn, die Schutzfunktion unserer freiheitlichen Ordnung, richtig aus dem Grund-

gesetz abgeleitet hat. Es handelt sich um eine derjenigen juristischen Untersuchungen der neueren Zeit, die nachhaltig Bestand haben werden. Karl Doehring  
**Madra, Ömer: Migrant Workers and International Law.** Ankara: Sevinç Matbaası 1986. XVI, 156 S. brosch.

Das internationale öffentliche Recht ist derzeit ein Stiefkind der türkischen Rechtswissenschaft. Kaum neue Monographien, geschweige denn in einer auch außerhalb der Türkei verständlichen Sprache, sind in den letzten Jahren zu völkerrechtlichen Problemen in der Türkei erschienen. Madras Buch ist hier eher ein Tropfen auf den heißen Stein – allerdings zu einer Frage von großer Aktualität im Hinblick auf das sogenannte »Gastarbeiter-Problem«, vor dem viele europäische Staaten und etliche Entwicklungsländer stehen. Madra hält sich in seinem Buch, das auf vom Europarat geförderte Vorarbeiten zurückgeht, nicht lange mit Völkerrechtsgeschichte auf, sondern behandelt die Fragen des völkerrechtlich geregelten Fremdenrechts ausgehend von der Charta der Vereinten Nationen über andere internationale Regelungen bis hin zu regionalen völkerrechtlichen Vertragswerken – mit Schwerpunkt auf Europa – und, eher andeutungsweise, zweiseitigen Abkommen. Er behandelt das zwischen den Brennpunkten Staatensouveränität und Rechte des Individuums vibrierende Thema mit Engagement und Verständnis für die das Fremdenrecht berührenden sozialen und ökonomischen Probleme der beteiligten Herkunfts- und Aufnahmestaaten und der betroffenen Individuen – letztlich ein Plädoyer zugunsten der Rechte des Einzelnen (vor allem des Arbeitnehmers, den er klar von dem sich anderwärts niederlassenden Selbständigen und Unternehmer unterschieden wissen will) gegen das »Bollwerk« des Grundsatzes der Staatensouveränität. Christian Rumpf

**Nguyen Quoc, Dinh/Patrick Daillier/Alain Pellet: Droit International Public.** 3e éd. entièrement refondue et mise à jour. Paris: Librairie générale de droit et de jurisprudence 1987. 1189 S. F290.– brosch.

Gelingt es einem Lehrbuch, auf dem dicht besetzten Markt didaktischer Veröffentlichungen juristischen Gegenstandes in französischer Sprache sich in knapp zwölf Jahren mit drei Auflagen im harten Wettbewerb durchzusetzen, so stellt sich sogleich die Frage nach den Gründen dieses Erfolges. Der nicht nur für hiesige Verhältnisse, sondern auch an Hand des Preispegels im Nachbarland jenseits des Rheines günstige Preis von 290F mag zu dem stolzen Ergebnis beitragen. Aber dem Erwähnen solch' kommerziellen Vorteils hat sogleich der Hinweis auf die bemerkenswerten pädagogischen Qualitäten zu folgen, die gerade studentischen Käufern einen nachhaltigen Anreiz gegeben haben dürften. Nach dem Tode ihres Lehrers Nguyen Quoc Dinh, Ordinarius der Universität Paris II, der die Erstauflage (1975) verfaßte, haben sich zwei seiner Schüler im akademischen Lehramt, P. Daillier (Universität Rennes I) und Alain Pellet (Universität Paris-Nord), der beiden anschließenden Editionen angenommen. Deren erste (1980) bestätigte die didaktische Eingängigkeit des Originals. Solch' hervorragende Eignung als Mittel und Hilfe der Lehre charakterisiert erneut die hier zu besprechende 3. Aufl., die

freilich in noch stärkerem Maße die Handschrift der beiden Neubearbeiter und alleinigen Autoren trägt. Bei seinem dritten Erscheinen zeugt das Buch von der darstellerischen Unabhängigkeit der beiden Verantwortlichen, nicht zuletzt in neuer sprachlicher Form und revidiertem Inhalt nicht nur bei topischen Zuwächsen des Völkerrechts, sondern auch bei überkommenen Themen wie dem Verhältnis von Landesrecht und Völkerrecht sowie dessen Einwirken auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften. Gerade dadurch wird die nunmehrige Auflage zu einem persönlichen Beitrag der beiden Autoren zu Lehre und Forschung im zwischen- und überstaatlichen Recht.

Mit der zweiten Edition begonnen setzt die dritte das Anpassen der Gliederung an die Entwicklung des Völkerrechts wie der einschlägigen Lehrpläne der französischen Juristenfakultäten fort. Damit kommt es nicht nur seinen noch immer wachsenden studentischen Lesern entgegen, die die raumgreifende *mise à jour* als Berücksichtigung elementarer Studien- und Examensinteressen zu schätzen wissen. Das Buch hat dadurch desgleichen einen ebenfalls wachsenden Abnehmerkreis in der juristischen Praxis angesprochen. War die ursprüngliche Fassung bei aller Eigenständigkeit der Bearbeitung des diesbezüglichen Themenbereichs dem damaligen Lehrprogramm der französischen Juristenfakultäten zugeordnet, so haben die 2. und erst recht die 3. Aufl. die Abhängigkeit von traditionsreichen Vorstellungen und Lehrmeinungen gelöst, die nur noch wenig mit dem dauernden evolutionären Zustrom vorbildloser Gegenstände zu Praxis und Wissenschaft des Völkerrechts zu tun hatten. Gerade die nunmehr besonders aussagekräftigen monographischen Partien über internationales Wirtschaftsrecht und juristische Mittel des Umweltschutzes, Entwicklungshilfe sowie Abrüstung werden nunmehr zugleich den Interessen akademischer wie nichtakademischer Benutzer gerecht. Die treffliche Ausstattung mit einer gemäß französischer Tradition bis ins einzelne vordringenden Gliederung, einem mehr als 30 Seiten starken alphabetischen Register, dem Verzeichnis der im Text erwähnten völkerrechtlichen Normierungen, das ebenfalls 30 Seiten erreicht, einer Liste einschlägiger Entscheidungen der internationalen Gerichtsbarkeit einschließlich der Verwaltungsgerichte zwischen- und überstaatlicher Verbände, der Spruchpraxis der Straßburger Menschenrechtsinstitutionen, der Judikatur des EuGH sowie landesrechtlicher, insbesondere letztinstanzlicher Justizorgane runden den günstigen Eindruck ab.

Dem Überkommenen folgt die Einführung in den Begriff des Völkerrechts und seine Abgrenzung von Nachbargebieten. Mit einer gerafften Darstellung der Geschichte des Völkerrechts und einem ersten Aufriß maßgeblicher Stellungnahmen zum Staatsbegriff des Völkerrechts, seinem Geltungsgrund und seinem Verhältnis zum Landesrecht überschreitet das Buch knapp die ersten 100 seiner insgesamt 1189 Seiten.

Die Quellenlehre hebt an mit einem Abschnitt «Formation du droit international», die zum Beispiel (S.126) unter Bezugnahme auf die IGH-Entscheidung vom 24.2.1982, *Tunesien/Libyen*, Rec.1982/38, einprägt, «... que le droit international

se forme par degrés sans qu'il y ait de solution de continuité entre les différentes étapes de sa formation ...». Es folgt die Darstellung des Rechts der völkerrechtlichen Verträge in vier Kapiteln unter systematischer Einbeziehung der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969. Den diesbezüglichen rund 280 Seiten folgt ein Abschnitt über «La formation non conventionnelle du droit international», gegliedert in «Les modes de formation «spontanés»» (S.291 ff.) und «Les modes de formation volontaires» (S.328 ff.). Als Ausdrucksformen solch' »spontaner« Rechtsbildungsvorgänge erscheinen das Gewohnheitsrecht, die «principes généraux de droit» und die Billigkeit («l'équité»). Die Gliederung der «modes de formation volontaires» in einseitige Staatsakte sowie «actes concertés non conventionnels» leuchtet wegen der Einbeziehung heteronomer nichtvertraglicher jedoch gleichwohl abgesprochener und aufeinander zugeschnittener einseitiger Äußerungen von Staaten und Staatenverbänden, die bislang im Schatten wissenschaftlicher Erfassung blieben, ein. Freilich mag das Aneinanderreihen folgenreicher einschlägiger Phänomene des Währungsvölkerrechts einerseits, von *guidelines* in anderen Zusammenhängen andeuten, daß weniger die Zusammenschau der Einzelgeschehnisse als vielmehr ihre Zerlegung unter topischen und rechtssystematischen Gesichtspunkten geboten erscheint, deren Ergebnis juristische Zuordnung inhaltlich abgestimmter, formell aber einseitiger Erklärungen einer Vielheit von Staaten ermöglicht.

Der zweite Teil des Bandes behandelt die originären und abgeleiteten Subjekte des Völkerrechts (S.367 ff.), die als Träger der «Communauté Internationale» eingeführt werden. Während sich die drei Kapitel über den völkerrechtlichen Staatsbegriff, die völkerrechtlichen Zuständigkeiten des Staates sowie Bildung und «transformation» vorab als *mises à jour* der Voraufgabe einordnen lassen, eine Erwägung, die auch für den Aufriß der zwischen- und überstaatlichen Organisationen gelten dürfte, bietet die freilich räumlich karge Behandlung der Zulassung und Teilnahme Privater weiterführende Hinweise auf den unmittelbaren Zugriff solchen Rechtsgangs auf das traditionell dem jeweiligen Forum vorbehaltene Verhältnis zwischen einem jeden Staat und seinen Gebietsansässigen sowie denjenigen, die grenzüberschreitenden Zuständigkeiten der heimischen Obrigkeit unterworfen bleiben. Daß zuvor (S.612 ff.) Nationalisierung und Enteignung ausländischer Vermögensanlagen geradezu ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Menschenrechtsschutzes und nicht sogleich als Niederschlag steter wirtschaftlicher Souveränität der örtlichen Obrigkeit vorgestellt werden, sei freilich mit einer gewissen Überraschung vermerkt.

Die eingehendste Umarbeitung hat der dritte Teil über die internationalen Beziehungen erfahren (S.645 ff.). Mag das zum genaueren Unterscheiden des allgemeinen Rahmens zwischenstaatlicher Vorgänge von konkretisierungsbedürftigen Einzelementen oder zum Vertiefen grenzüberschreitender Normierungen jüngeren Datums von besonderem Aktualitätswert oder aus beiden Erwägungen geschehen, so gewinnt das Buch auf jeden Fall dadurch an Lebendigkeit und Zeitbezug.

Demgemäß betrachtet der erste Abschnitt die herkömmlichen Organe des völkerrechtlichen Verkehrs der Staaten einschließlich des Konsularwesens sowie der Staatenverbände, ihre Haftungs- und Entschädigungspflichten, schließlich die nicht-richterliche Streitbeilegung, nicht zuletzt innerhalb intergouvernementaler Zusammenschlüsse sowie den Rechtsschutz durch gelegentliche und ständige Schiedsgerichte und Gerichte. Dieser gutunterrichteten Übersicht über Wohlvertrautes (S.649–801), die mit einer freilich kargen Passage über die Verwaltungsgerichte internationaler Organisationen schließt, folgt die Erörterung von Gewalt und Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen, die selbst in ihrer Raffung auf weniger als 100 Seiten (S.803–877) die Vollständigkeit völkerrechtlicher Unterweisung im juristischen Lehrplan des Nachbarlandes erkennbar macht, weil sie dessen einschlägige Themen bis in Einzelheiten wiedergibt. Wie bereits in der Voraufgabe so bildet das Wirtschaftsvölkerrecht einen Schwerpunkt des Bandes, freilich auf größerem Raum mit stattlicherem Wissensgut (S.879–951). Gewiß setzt im Erscheinungsland nach wie vor D. Carreau/P. Juillard/T. Flory, *Droit international économique* (2. Aufl. 1980), dessen Neubearbeitung abgeschlossen ist, so daß sie schon demnächst vorliegen dürfte, den Maßstab literarischer Behandlung des internationalen Wirtschaftsrechts nicht nur im französischen Sprachgebiet. Mit seinem stattlichen Angebot unter dem Gesamttitel *Droit des relations économiques internationales* bietet aber das hier besprochene Lehrbuch eine willkommene Einführung sowie einen materialreichen Ausgangspunkt für das Vertrautwerden mit einem besonders wichtigen Thema des modernen Völkerrechts, keineswegs nur für Lehrzwecke, sondern wegen der reichen Anmerkungen auch für die weiterführende Orientierung. Das Meeresvölkerrecht (S.955–1033), die Binnengewässer (S.1034–1054) sowie Luftraum und Weltraum (S.1055–1075) bilden die Gegenstände des letzten Abschnitts. Das Recht der internationalen Flüsse und Kanäle, im wesentlichen unverändert, wird durch das Einführen in die Arbeit der UN-Völkerrechtskommission über die Nutzung solcher Binnenwasserwege zu anderen als Schifffahrtzwecken abgerundet (S.1042–1048). Die Darstellung des Luft- und Weltraumrechts erscheint nach dem Stande vom Juni 1986. Insbesondere der Abschnitt über das Weltraumrecht bildet eine weithin vollständige *mise à jour*. Nicht nur das ausführliche Eingehen auf die am 10.12.1982 unterzeichnete Konvention von Montego Bay machen den Abschnitt über das Meeresvölkerrecht so raumgreifend, sondern auch die sorgfältige Bestandsaufnahme dieser Disziplin angesichts des Fernbleibens der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens sowie der sozialistischen Staaten von dem UN-Vorhaben. Das *Tableau de concordance des conventions de Genève et de Montego Bay* kommt gerade dem ratsuchenden Leser entgegen, der der Gemengelage der beiden Texte gerecht werden möchte.

Aus anderen Veröffentlichungen des einen der Bearbeiter kennt man dessen rechtspolitisches, ja rechtsideologisches Vorverständnis verschiedener Bereiche des Völkerrechts. Aber gerade Alain Pellet läßt sich nach Durchsicht des mächtigen Bandes zugestehen, daß er sich an «l'option fondamentale» (S.100) gehalten hat,

die sich die Verfasser setzen: «... aucune préférence théorique ne remplace l'indispensable observation de la réalité, dans sa diversité et son hétérogénéité» (*ibid.*). In der Tat blieb diese Gesamtdarstellung des Völkerrechts in französischer Sprache jenem Gebot der intellektuellen Redlichkeit treu. Gerade wenn man das aktenkundige Engagement der Autoren bis in die erste Hälfte der achtziger Jahre berücksichtigt, gibt die Treue zu ihrer «option fondamentale» Anlaß zu Anerkennung. Sie ist auch diesmal wohlverdient.

Hugo J. Hahn, Würzburg

**Ossenbühl, Fritz: Rundfunk zwischen nationalem Verfassungsrecht und europäischem Gemeinschaftsrecht.** Rechtsgutachten erstattet der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen. (Frankfurt am Main, Berlin: Metzner 1986). 63 S. (Beiträge zum Rundfunkrecht, hrsg. im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) vom Hessischen Rundfunk, Frankfurt am Main, Heft 34). DM 35.-brosch.

Der Beitrag von Ossenbühl ist ein Rechtsgutachten, welches dieser der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet hat. Er untersucht die Problematik, ob und inwieweit der Rundfunk als Regelungsgegenstand in die Ordnung des Europäischen Gemeinschaftsrechts einbezogen werden kann. Anlaß der Untersuchung ist das »Grünbuch über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel« der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1984.

Ossenbühl macht nach einer kurzen Darstellung des Inhalts des Grünbuchs Bedenken gegen dessen Konzeption eines Zugriffs auf den Rundfunk über die »wirtschaftliche Kompetenzschiene« geltend. Den Maßstab der Untersuchungen bildet die damalige Fassung des EWG-Vertrages. Aus diesem folge keine unmittelbare Kompetenz der Gemeinschaft für Regelungen auf dem Gebiet des Rundfunks. Weder aus dem gemeinschaftsrechtlichen Grundrecht der Meinungsfreiheit noch aus einem völkerrechtlichen Grundsatz der Informationsfreiheit, noch aus dem Wesen des Rundfunks als konstituierendes Element der Gemeinschaft lasse sich eine Handlungsermächtigung für rundfunkrechtliche Initiativen der Gemeinschaftsorgane ableiten. Danach könne die Gemeinschaft auf Grund der ihr zukommenden wirtschaftspolitischen Kompetenzen nur wirtschaftspolitische Regelungen treffen, die sich allerdings auch auf den Rundfunk auswirken könnten. Die kurze Analyse der EuGH-Urteile in den Sachen *Sacchi*, *Debauve* und *Coditel* ergibt, daß die Rechtsprechung des EuGH für die Fragestellung unergiebig sei, da sie nicht der grundsätzlichen Frage nachgehe, ob der Rundfunkbereich wegen seiner dominierend kulturellen Komponente grundsätzlich aus dem Regime des EWG-Vertrages herausfalle. Ossenbühl untersucht dann, ob und inwieweit die Lösungen bei Kompetenzüberschneidungen im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland als Modell für den Kompetenzkonflikt zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten dienen können. Es geht dabei insbesondere um die in den sechziger Jahren geführte Diskussion um die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der

Rundfunkwerbung und den Streit in den siebziger Jahren um die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Pressewesens. Ossenbühl kommt auf diesem Wege zum Ergebnis, daß die Gemeinschaftsorgane bei der Ausübung der ihnen zugewiesenen wirtschaftspolitischen Handlungsermächtigungen nicht in den Kernbereich der Rundfunkkompetenz der Mitgliedstaaten eingreifen dürften und sie verpflichtet seien, bei der genannten Kompetenzausübung den Grundsatz der restriktiven Neutralität zu beachten. Sie dürften kein Sonderrecht für den Rundfunk schaffen oder Regelungen erlassen, denen spezifische rundfunkrechtliche Zielsetzungen zugrunde lägen. Insbesondere sei es der Gemeinschaft nicht gestattet, über die wirtschaftspolitisch geprägten Handlungsermächtigungen die allgemeine und grundsätzliche Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Ordnung des Rundfunkwesens an sich zu ziehen.

Gestützt werden diese Thesen nach Ossenbühl durch die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der wechselseitigen Gemeinschaftstreue und der Verhältnismäßigkeit der Kompetenzausübung. Daher hält Ossenbühl die im Grünbuch ausgedrückte Ambition, den Rundfunk selbst als Sachgebiet einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung zu erschließen, für unzulässig.

Auch Art.235 EWG-Vertrag könne nicht zur Grundlage dafür gemacht werden, da die Schaffung einer europäischen Medienordnung außerhalb der Vertragsziele liege.

Bei der Lektüre stellen sich folgende Fragen: Kann die Methode, Lösungen für Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Ländern unter dem Grundgesetz auf Kompetenzkonflikte zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zu übertragen, fruchtbar gemacht werden und inwieweit?

Sind die von Ossenbühl herangezogenen Grundsätze tatsächlich lediglich »pragmatische Orientierungspunkte, die ihre Rechtfertigung aus der Plausibilität beziehen«, oder müssen nicht doch spezifisch gemeinschaftsrechtliche Grundsätze zur Absichtung der Gemeinschaftskompetenzen von mitgliedstaatlichen Kompetenzen entwickelt werden?

Anhänger einer integrationsorientierten teleologischen und im Ergebnis extensiven Vertragsauslegung werden mit den Ergebnissen Ossenbühls nicht ganz zufrieden sein. Auf jeden Fall liegt hier aber ein ausgesprochen interessanter Beitrag zum Thema »Fernsehen ohne Grenzen« vor.

Uli Kühbacher

**Redfern, Alan/Martin Hunter: Law and Practice of International Commercial Arbitration.** Foreword by Sir Robert Jennings. London: Sweet & Maxwell 1986. XLIII, 462 S. £64.00 geb.

Von Praktikern für Praktiker geschrieben, legt das vorliegende Buch insbesondere Wert auf die Darstellung und Analyse der *practice* der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit. In einem einleitenden Kapitel beschreiben die Autoren verschiedene Formen dieses Mittels internationaler Streitbeilegung sowie relevante Regelungen in internationalen Abkommen. Das zweite Kapitel befaßt sich mit Fragen des anwendbaren Rechts, und zwar sowohl des Verfahrens- als auch des

materiellen Rechts. Hier vertreten Redfern/Hunter die Sitztheorie für das anwendbare Verfahrensrecht und lehnen etwa das Konzept einer *delocalised arbitration* ebenso ab wie im materiellen Bereich die direkte Anwendbarkeit von Völkerrecht auf Verträge, an denen Private als Parteien beteiligt sind.

Das dritte Kapitel geht ausführlich auf Schiedsklauseln und Kompromisse ein, und hier tritt die praktische Erfahrung der Autoren in besonderem Maße zutage. Betont werden der Wert präziser und möglichst umfassender Formulierungen in diesem Bereich sowie die Bedeutung der Auswahl des Ortes, an dem das Schiedsverfahren stattfinden soll. Musterklauseln aller relevanten Institutionen vervollständigen diesen Teil. Im vierten Kapitel werden Einrichtung und Organisation des Schiedsgerichts behandelt, bis zu Details der verschiedenen Methoden, wie Schiedsrichtergehälter festgesetzt und gezahlt werden können. Fragen der Rechte und Pflichten der Schiedsrichter und der Zuständigkeit des Schiedsgerichts werden im fünften Kapitel untersucht, in dem etwa die Beziehungen zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht als rein vertragsrechtlicher Natur qualifiziert werden. Breiten Raum nimmt das Verfahren vor dem Schiedsgericht ein, dessen Behandlung im sechsten Kapitel wiederum erkennen läßt, daß Redfern und Hunter mit den entsprechenden Problemen sowohl aus der Sicht des Parteivertreters als auch aus der des Schiedsrichters vertraut sind. Form und Inhalt von Schiedsurteilen (siebtes Kapitel) sowie deren Anfechtung, Anerkennung und Vollstreckung (achtes Kapitel) bilden die letzten Sachthemen der Arbeit, bevor ein abschließendes Kapitel die Schieds- und Vergleichsordnung und das Modellgesetz der UNCITRAL vorstellt. In einem Anhang sind neben diesen Texten das New Yorker Übereinkommen von 1958 sowie je ein Muster einer Schiedsklausel und eines Kompromisses abgedruckt. Ein zuverlässiges Sachverzeichnis rundet das Bild einer gelungenen Darstellung ab, die sich nicht in dogmatischen Höhenflügen ergeht, sondern die gemeinhin schwer zugängliche Praxis eines wichtigen Rechtsbereiches in umfassender Weise erschließt.

Norbert Wühler, Den Haag

**Salmon, Jacques: Conseil d'Etat. Contentieux de l'indemnité, Contentieux de l'annulation. Avec la collaboration de Fernand Koekelberg. Bruxelles: Bruylant 1987. 497 S. BFr. 3.250.- brosch.**

Nach dem von Marc Somerhausen und Féli-M. Remion herausgegebenen sechsbändigen Standardwerk zum belgischen Verwaltungsrecht «Les Nouvelles. Droit Administratif», dessen sechster Band aus dem Jahre 1975 auf 800 Seiten ausschließlich den Conseil d'Etat behandelt, und dem von Christian Lambotte verfaßten Handbuch «Le Conseil d'Etat», dessen 3. Aufl. 1982 erschien, verfaßte Jacques Salmon, Auditeur au Conseil d'Etat und Professor an der Ecole des Administrateurs Militaires, unter der Mitarbeit von Fernand Koekelberg, Assistent an der Freien Universität Brüssel, nun ein weiteres umfangreiches Werk über den belgischen Staatsrat. Anders als die vorgenannten Publikationen und unter Verzicht auf eine Darstellung der Section de législation du Conseil d'Etat, die im wesentlichen mit einer gutachtlichen Vorabkontrolle von Akten der Legislative

befäßt ist, beschränkt sich Salmon auf die Behandlung der beiden *in praxi* wohl relevantesten Zuständigkeiten der Section d'administration als (oberstes) Verwaltungsgericht: der «contentieux de l'indemnité» und der «contentieux de l'annulation».

Entsprechend untergliedert er sein Buch in vier Titel, die sich mit dem Amtshafungsverfahren, der Anfechtung von Maßnahmen der Exekutive und Entscheidungen der (unteren) Verwaltungsgerichte sowie den einschlägigen Verfahrensvorschriften befassen. Ausgehend von Art.11 der verbundenen Gesetze über den Conseil d'Etat erläutert Salmon zunächst im kurzen ersten Teil über fünf Kapitel Entwicklung, Zuständigkeits- und Zulässigkeitsvoraussetzungen der «contentieux de l'indemnité» sowie die Kriterien, von denen Existenz und Umfang des Amtshaftungsanspruches abhängen. Dabei fällt insbesondere die relativ ausführliche und gelungene Behandlung des Schadensbegriffes auf, dem die Konzeption des Sonderopferausgleichs zugrunde liegt. In den beiden nächsten Titeln, deren Duktus dem Aufbaumuster des ersten Teils folgt, widmet sich Salmon dann den beiden Formen der «contentieux de l'annulation», der Anfechtung von Exekutivakten und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die beide im Grundsatz die gleiche dogmatische Struktur aufweisen. Besonders breiten Raum nimmt hier im vierten bis neunten Kapitel des zweiten Teils und im vierten Kapitel des dritten Teils die dezidierte Analyse der einzelnen Anfechtungsgründe («les moyens de légalité externe et interne») ein, zu denen in beiden Klageverfahren die Unzuständigkeit («incompétence»), Form- und Verfahrensfehler («vice de forme»), das Fehlen einer rechtlichen oder tatsächlichen Entscheidungsgrundlage («illégalité relative aux motifs de l'acte»), ein fehlerhafter Entscheidungsinhalt («illégalité relative à l'objet de l'acte») sowie der Ermessensmißbrauch («détournement de pouvoir») zählen. Dabei präsentiert sich die Darstellung vielfach als knappes und gut verständliches Lehrbuch des im wesentlichen noch nicht kodifizierten allgemeinen belgischen Verwaltungsrechts. Beide Titel schließen mit einer Erörterung der nun allerdings unterschiedlichen Urteilsformen und -wirkungen. Mit den sonstigen auf Amtshafungs- und Anfechtungsverfahren anwendbaren Verfahrensvorschriften, die in den Art.19ff. der verbundenen Gesetze über den Conseil d'Etat sowie in dessen Verfahrensordnung vom 23.8.1948 in der Fassung vom 24.3.1983 niedergelegt sind, befaßt sich der vierte und letzte Teil des Buches. Dabei setzt sich Salmon in zwei gesonderten Kapiteln mit besonderen Verfahrenskonstellationen (Nebenintervention, Klagerücknahme, Befassung des EuGH oder der Cour d'arbitrage durch Vorlage entscheidungserheblicher Rechtsfragen etc.) sowie den außerordentlichen Rechtsbehelfen ohne Devolutiveffekt gegen Urteile des Conseil d'Etat auseinander. Der vierte Teil endet mit einem Kapitel über Kostenentscheidungen.

Auch wenn Salmon sein Buch zu Recht nicht als Case-Book, sondern als systematische Behandlung der genannten verwaltungsgerichtlichen Verfahren verstanden wissen will, orientiert es sich primär an der stets ausführlich dargestellten Rechtsprechung des Conseil d'Etat. Dabei hätte man sich an der einen oder ande-

ren Stelle vielleicht eine etwas kritischere Auseinandersetzung mit dieser gewünscht, wie man sie etwa im ersten Kapitel des vierten Teils (S.378) anlässlich der Ablehnung einer subsidiären Geltung des Code judiciaire in den behandelten Verfahren durch den Conseil d'Etat findet. Auch scheint der allein im Vorwort zum Buch gegebene Überblick über den Conseil d'Etat als Gesamtinstitution, für das Verständnis seiner erörterten Funktionen durchaus erheblich, etwas zu knapp geraten. Dennoch eignet sich das Buch auf Grund der geglückten Synthese aus ausführlicher Rechtsprechungsübersicht und klarer systematischer Darstellung mit gründlichen Ausflügen in das allgemeine Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht vorzüglich als praxisbezogenes Lehrbuch und Nachschlagewerk. Seine Beschränkung auf eine vertiefte Behandlung der beiden zentralen gerichtlichen Streitverfahren vor dem Conseil d'Etat haben es angesichts der zeitlichen Distanz zu dem von Somerhausen und Remion herausgegebenen Klassiker eine echte Lücke schließen lassen.

Michael Marquardt

**Starck, Christian (ed.): Rights, Institutions and Impact of International Law according to the German Basic Law.** The Contributions of the Federal Republic of Germany to the Second World Congress of the International Association of Constitutional Law. Baden-Baden: Nomos (1987). 264 S. (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd.37, hrsg. von Christian Starck). DM 59.- brosch.

Vom 31.8.-5.9.1987 hat in Paris und Aix-en-Provence der 2. Weltkongreß für Verfassungsrecht der International Association of Constitutional Law stattgefunden. Diese Vereinigung beschäftigt sich verstärkt mit der Vergleichung von Verfassungsrecht. Die deutschen Beiträge lagen dem Kongreß bereits in gedruckter Fassung vor und sollen hier kurze Erwähnung finden.

Das erste Thema dieses 2. Weltkongresses galt den Grundrechten. Der 1. Bericht von Ch. Starck war den Grundrechten und ihrem Schutz gewidmet. Trotz der gebotenen Kürze sind in diesem Bericht die wesentlichen Aspekte der Grundrechtsproblematik dargelegt worden, insbesondere die umstrittene Frage der Drittwirkung und das vielschichtige Zusammenspiel von Gleichheitssatz und Freiheitsrechten. Der 2. Beitrag von E. Klein untersucht sehr überzeugend die Frage der Menschenrechte der dritten Generation, also der Menschenrechte, die ihre Grundlage in der internationalen Solidarität haben und unter dem Recht auf Entwicklung zusammengefaßt werden können. Sehr zu Recht bestreitet der Verfasser diesen Rechten – noch? – den Status verbindlicher Rechtsnormen, weist aber darauf hin, daß einige dieser Rechte, z.B. Recht auf Frieden, Recht auf Umweltschutz, aus bereits vorhandenen Grundrechten hergeleitet werden können. Der 3. Beitrag zu diesem Thema von O. Kimminich gilt den Eigentumsrechten. Er gibt einen konzisen, klaren Überblick über die Vielzahl der Probleme aus Art.14 GG und der im Laufe der Jahre durch die Verfassungsrechtsprechung zu diesem Bereich herbeigeführten Regelungen.

Das zweite Thema des Kongresses, das von deutscher Seite bearbeitet wurde,

betraf die Entwicklung der Institutionen. Hier setzten vier Beiträge Schwerpunkte. Zunächst bearbeitete W. Fiedler die Stellung bzw. Stärkung der Exekutive im Spannungsfeld zwischen Legislative und Rechtsprechung. Während eine Stärkung der Rolle der Exekutive gegenüber der Legislative insbesondere im Zusammenhang mit der Gesetzgebung im Bereich technologischer Neuerungen festzustellen ist, die Entscheidungsspielraum für die Exekutive lassen müssen, ist die umfassende Überprüfung derartiger Entscheidungen auf Grund von Art.19 Abs.4 GG oftmals erdrückend für die Exekutive und, in hochtechnischen Bereichen, nicht unbedingt effektiv. Hier sollte, so der Verfasser, die Exekutive gestärkt werden. Der 2. Beitrag, von M. Schröder, galt der »Inflation« von Rechtsvorschriften. Obwohl deren Ursache und Wirkung klar erkennbar sind, ist ein Entgegenwirken auf Grund verfassungsrechtlicher Vorschriften eher schwierig und daher pessimistisch zu beurteilen. Ein besonderes Kapitel der institutionellen Entwicklung behandelte sodann K. Ipsen, der eine ausführliche Darstellung der im Vergleich zu anderen Verfassungen sehr detaillierten verfassungsrechtlichen Regelung der verschiedenen Formen des Notstandes darstellte. Abschließend äußerte sich W. Graf Vitzthum zum Thema der Partizipation des Bürgers im Staat, wobei er zunächst diesen modern gewordenen Begriff eingrenzt, der letztlich nichts anderes umschreibt als die Gesamtheit der Möglichkeiten des Bürgers, sich im Staatsleben zu äußern. Näher behandelte er dann vor allem das Wahlrecht, die Frage der Zulassung von Referenden auch auf Bundesebene, das Petitionsrecht sowie die Einflußnahme durch Parteibildung. Sehr zutreffend stellte er abschließend fest, daß der wesentliche Bereich der »Mitsprache« für den Bürger eindeutig nicht auf der Verfassungsebene, sondern der der Verwaltung liegt.

Das dritte Thema, das in Referaten der Bundesrepublik Deutschland behandelt wurde, betraf das Verhältnis zum internationalen Recht. Hier behandelte M. Hilf zunächst ganz allgemein die Beziehungen zwischen Verfassungsrecht und Völkerrecht, wobei er kurz die bekannten Probleme von Monismus/Dualismus und Transformations- bzw. Vollzugskonzept anspricht, um dann die zentralen Vorschriften von Art.25 und 59 Abs.2 GG zu behandeln, denen er einen kurzen Exkurs über die innerstaatliche Zuständigkeit in auswärtigen Angelegenheiten anhängt.

In sachlichem Zusammenhang hierzu steht der 3. Beitrag zu diesem Thema von A. Weber, der die Abtretung von Hoheitsrechten auf internationale Institutionen behandelte, Art.24 GG. Im Mittelpunkt der Darstellungen standen hier naturgemäß die Europäischen Gemeinschaften. Nur kurz angesprochen wurden andere Institutionen, wie z. B. die Kommission der revidierten Mannheimer Schiffsahrtsakte und die Moselkommission sowie die in Art.24 Abs.2 und 3 vorgesehenen Alternativen der Übertragung von Kompetenzen auf ein gegenseitiges kollektives Sicherheitssystem bzw. des Beitritts zu internationalen Schiedsabkommen.

Und schließlich ist der Beitrag von E. H. Riedel zu erwähnen, der die Einwirkungen des Schutzes der Menschenrechte in internationalen Instrumenten auf die

deutsche Verfassung untersucht. Den größten Raum nimmt hier die Betrachtung der EMRK ein, weil diese, anders als die UN-Pakte und die Allgemeine Menschenrechtserklärung und z.B. die Europäische Sozialcharta, über effektive Durchsetzungsmechanismen verfügt und daher verbindliche Wirkung für das deutsche System kennt. Entgegen der allgemeinen Meinung, daß die Grundrechte hinreichend innerstaatlich geschützt seien, war vor allem im Bereich der Verfahrensfragen (Dauer des Verfahrens), kaum aber in materiellen Fragen berechtigte Kritik am deutschen System durch die Straßburger Organe geübt worden, wie an Hand der einschlägigen Fälle dargelegt wurde. Positiv bewertete der Verfasser zu Recht den verstärkten Einfluß der Menschenrechtsstandards der Straßburger Organe auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Alle Beiträge sowie das im Anhang aufgeführte Grundgesetz und der Index sind in englischer Sprache abgefaßt, was für eine Publikation wie die vorliegende als »Existenzberechtigung« angesehen werden mag. Derartige der Rechtsvergleichung dienende Darstellungen stellen naturgemäß keine detaillierte Abhandlung der Themen dar, sondern bieten nur einen Einstieg bzw. Überblick über Grundsätzliches. Ihr Adressatenkreis ist daher wohl ganz überwiegend im Bereich nicht-deutscher Juristen zu suchen, und in dieser Hinsicht ist eine solche Publikation, die sachlich-wissenschaftlich keine neuen Aspekte enthält, durchaus zu begrüßen.

Karin Oellers-Frahm

**Wegen, Gerhard: Vergleich und Klagerücknahme im internationalen Prozeß.** Berlin, München: Duncker & Humblot (1987). 484 S. (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Bd.14). DM 188,- brosch.

Die umfassende und ausführliche Monographie von G. Wegen behandelt ein bisher eher vernachlässigtes Thema. Dabei sei gleich zu Beginn bemerkt, daß der Titel des Buches eigentlich zu eng ist: Der Autor behandelt das gesamte Problem der Beendigung eines internationalen Verfahrens durch die Parteien und nicht durch das Gericht, so daß neben Vergleich und Klagerücknahme ebenfalls sehr ausführlich das Problem der – wie er es nennt – Jurisdiktionsbeendigung, d.h. des Entzuges oder Entfalles der Jurisdiktionsgrundlage eines internationalen Gerichts auf Veranlassung der Parteien, dargestellt wird, wobei hier unterschieden wird zwischen abstrakter und konkreter Jurisdiktionsbeendigung. Der Sache gemäß kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die Unterschiedlichkeit der internationalen Instanzen keine einheitlichen Prozeßregeln zulassen, daß aber bei vergleichbaren Instanzen (ständigen, nicht ständigen usw.) auch das Verfahren ähnlich ist.

In seinem zweiten Kapitel grenzt der Verfasser einige prozeßbeendende Institute von seinem eigentlichen Thema aus, um dann einen geschichtlichen Überblick über Vergleich und Klagerücknahme zu geben.

Der dritte Hauptteil behandelt Einzelfragen des Vergleichs, der vierte Hauptteil solche der Klagerücknahme und im fünften Hauptteil wird dann sinnvollerweise für beide Arten der Prozeßbeendigung gemeinsam die Entscheidung des Gerichts dargestellt, betreffend Form, Inhalt und insbesondere Wirkung der Entscheidung.

Die Ausarbeitung insgesamt ist sehr gewissenhaft und detailliert, vor allem ist die Praxis der Gerichte sowie die entsprechende Literatur kritisch gewürdigt worden.

Etwas kurz ist die doch sehr zentrale Frage der Prüfungsbefugnis des Gerichts beim Vergleich ausgefallen. Hier hätte insbesondere die interessante Frage des Vergleichs bei anhängigem Interventionsantrag vertieft werden können. Denn gerade diese Sachlage wirft die Frage der Dispositionsbefugnis allein der Parteien angesichts der von einem Dritten geltend gemachten Interessen dringlich auf.

Sehr zutreffend und instruktiv hingegen ist in diesem Zusammenhang die Darstellung, wie weit der *ordre public international* eine Prüfungskompetenz des Gerichts bei einem Vergleich zuläßt bzw. fordert. Daß dies nur im Bereich der Menschenrechte der Fall ist, wird zutreffend vermerkt und belegt, aber auch hier hätte doch versucht werden können, dies juristisch – *ius cogens*-Gedanke – zu untermauern. Manche prozessuale Regelungen ergeben sich im Bereich der internationalen Gerichtsbarkeit konsequent aus deren Besonderheiten – darauf weist der Verfasser leider erst in den Schlußfolgerungen hin; meines Erachtens hätte die Darstellung noch gewonnen, wenn diese Grundlagen im Text mitverarbeitet worden wären und dieser sich nicht nur auf die verfahrensrechtliche Beschreibung konzentriert hätte, sondern dahinterstehende Tatsachen erläuternd einbezogen hätte. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß hier – trotz kleiner Schönheitsfehler, wie z.B. unterschiedliche Abkürzung derselben Gerichtsinstanz und bisweilen umständlicher und schwerfälliger Stil – die Frage der Verfahrensbeendigung insbesondere durch Vergleich und Klagerücknahme erstmalig umfassend, allerdings rein prozeßrechtlich behandelt wurde. Ergänzt wird die Arbeit durch Anhänge mit den wichtigsten Vorschriften und Fällen; ein Index wird durch das sehr detaillierte Inhaltsverzeichnis durchaus ersetzt. Karin Oellers-Frahm

**Yearbook Commercial Arbitration. Vol. XII-1987.** General Editor: Albert Jan van den Berg with the cooperation of the T.M.C. Asser Institute for International Law, The Hague. (Deventer: Kluwer 1987). XXI, 605 S. brosch. – **Yearbook Key 1987** accompanying Yearbook Commercial Arbitration Vol. XII, 1987. General Editor Albert Jan van den Berg with the cooperation of the TMC Asser Institute for International Law, The Hague. (Deventer: Kluwer 1987). 189 S. (International Council for Commercial Arbitration). zus. Dfl. 180.–/UK £ 55.–/US \$ 89.– brosch.

Während das Yearbook auch in seinem zwölften Jahrgang wieder in gewohnt zuverlässiger und umfassender Weise über neue Entwicklungen auf dem Gebiete der Handels- und Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit informiert, verbessern einige organisatorische Neuerungen im vorliegenden Band den Zugang zu dem immer umfangreicher werdenden Material erheblich. Der erste Teil wird künftig nur noch Berichte über nationale Rechtsvorschriften und die Schiedsgerichtspraxis von Ländern enthalten, die bisher im Yearbook noch nicht berücksichtigt waren (wie im vorliegenden Band Spanien), oder die eine umfassende Neuregelung dieses Bereiches vorgenommen haben (wie im vorliegenden Band die Niederlande). Bloße

Ergänzungen früher abgedruckter Länderberichte werden in Zukunft im vierten Teil mitbehandelt, der über neues nationales Schiedsrecht und neue Praxis berichtet, eine Änderung, die die Erschließung der fortlaufenden Entwicklung von Recht und Praxis einzelner Länder erleichtert.

Der zweite Teil gibt auszugsweise Schiedssprüche verschiedener internationaler Institutionen sowie nationale Gerichtsurteile betreffend Schiedssachen wieder. Erwähnt seien hier die zweite im Rahmen des International Centre for the Settlement of Investment Disputes (ICSID) ergangene Nichtigkeitsentscheidung im Fall *Republic of Indonesia v. Amco Asia* (für den mit dieser Entscheidung aufgehobenen Schiedsspruch siehe Yearbook Commercial Arbitration, Vol. XI [1986], S.159), sowie die Urteile der französischen Cour de Cassation in *Atlantic Triton v. Guinea and Soguipeche* und des schweizerischen Bundesgerichts in *Westland Helicopters Ltd. v. Arab Republic of Egypt*.

Im dritten Teil sind wieder Verfahrensordnungen und andere Materialien nationaler und internationaler Schiedsinstitutionen abgedruckt, gefolgt von Entscheidungen des Iran – United States Claims Tribunal. Letztere befassen sich etwa mit Klagebefugnis von Muttergesellschaften für Tochterunternehmen, die zu weniger als 100% in ihrem Besitz sind (*Blount Brothers Corp.*); Folgen von *force majeure* für vertragliche Verpflichtungen (*International Schools Services, Inc.*); Enteignung und Enteignungsschädigung (*Flexi-Van, Inc., Foremost, Inc.*); Währung des Urteilsbetrages und Wechselkurs (*McCullough & Co., Inc.*); Zinsen und Kosten (*McCullough & Co., Inc.*). Wie bereits erwähnt, informiert der vierte Teil über neue Entwicklungen in Schiedsrecht und -praxis einzelner Länder.

Der umfangreiche fünfte Teil berichtet in Auszügen über neue Urteile nationaler Gerichte zum New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 und kommentiert diese Urteile, jeweils den entsprechenden Artikeln des Übereinkommens zugeordnet. Wegen des Umfangs der übrigen Teile blieb auch in diesem Band wieder der sechste Teil frei, in dem sich ansonsten Beiträge zu allgemeinen Fragen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit finden. Der letzte Teil schließt mit bibliographischen Hinweisen sowie einer Liste internationaler Schiedsinstitutionen mit relevanten Daten ab.

Zu beglückwünschen sind die Herausgeber für die wichtigste Neuerung, die mit dem vorliegenden Band eingeführt wurde, die Anfügung eines separaten Yearbook Key. Dieses zur Erschließung der Materialfülle des Yearbook äußerst nützliche Hilfsmittel enthält (und wird für jeden künftigen Band fortführen): ein konsolidiertes Inhaltsverzeichnis für alle bisher erschienenen Bände; einen ausführlichen Index für sämtliche bisher wiedergegebenen Schiedssprüche; einen kumulativen Index für die nationalen Gerichtsentscheidungen zum und die Kommentierungen des New Yorker Übereinkommens; und eine nach Ländern gegliederte Übersicht über alle bisher berichteten Fälle zum New Yorker Übereinkommen mit ihren Fundstellen im Yearbook und in anderen Publikationen. Nicht zuletzt dank dieses neuen Yearbook Key wird das Jahrbuch auch in Zukunft

immer mehr der Schlüssel sein, mit dem sich in sinnvoller Weise ein Weg durch die Fülle des Materials und der Informationen in diesem Rechtsbereich bahnen läßt.

Norbert Wähler, Den Haag